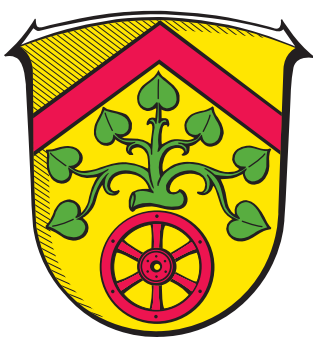




HEIMATBLATT RÖDERMARK



& mein
südhesen

Die Mitmach-
zeitung!

Nr. 51/2022 · 26. Jahrgang · Donnerstag, 22. Dezember 2022 · Einzelverkaufspreis 0,70 € · Unabhängige Wochenzeitung und amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rödermark

Eine Liebeserklärung an ihre Stadt

chrismegans keltisches Märchenbuch aus der Rödermark

Rödermark (NHR) Die Schriftstellerin und Stadtverordnete Christiane Lotz veröffentlicht unter ihrem Pseudonym chrismegan ihr drittes literarisches Werk im Darmstädter Justus von Liebig Verlag: Keltische Märchen aus der Roedermark - ein bunter Reigen aus 14 Märchen, die das keltische Jahr durchwandern.

Passend zum keltischen Jahresanfang, der Wintersonnenwende am 21. Dezember, wenn die Tage wieder länger werden, beginnt das Märchenbuch mit dem Märchen vom Winterreh, das eine scheinbar unheilvolle Begegnung mit einem Fuchs hat. Scheinbar, denn eines ist sicher, in Zeiten, in denen Krieg, Armut und Krankheiten die Schlagzeilen beherrschen, braucht es ein Buch, das Mut macht, das Hoffnung bringt, Trost spendet, Vertrauen schenkt und das das Licht der Liebe wieder in der Welt ausbreitet. Genau so ein Buch ist chrismegans Märchenbuch. Wie in all ihren Büchern ist der Leser nie allein, immer ist da jemand, etwas, das dem Lesenden ins Ohr flüstert: „Hab Vertrauen, es ist erst dann zu Ende, wenn wirklich alles gut ist.“ 13 Mondmonate, ein Jahr - 13 keltische Märchen aus der Roedermark, die die Motive deutscher Märchen mit den Traditionen unserer keltischen Vorfahren verbinden. Sie begleiten die Leser durch das ganze Jahr, für jeden Monat eines, und das 14. für den namenlosen Tag des Narren, der



chrismegan mit ihrem Buch.

(Foto: privat)

zwischen dem alten und neuen Jahr liegt. Dazu gibt es von der 18-jährigen Paula Zimmer herrlich gezeichnete Skizzen der verschiedenen Handlungsorte, wie den Hügelgräbern der Bulau, dem Dollemann oder auch dem Sellborn zu sehen. Ganz besonders sind allerdings ihre liebevollen Tierporträts hervorzuheben. Viele Interessierte kennen bereits den keltischen Baumkalender, nur wenige das hier erstmals vorgestellte keltische Vogeljahr, das im Märchen vom Karpfenkönig eine wichtige Rolle spielt, und nicht nur dieser nimmt die Zuhörer und Leser an die Hand, sondern auch der Ölkönig, eine

magische Heilerin aus dem Gänseeck, ein Geschwisterpärchen, das manche Abenteuer zu bestehen hat. Ob Roedermarks Hügelgräber, verlassene Festungen, verwunschene Grabsteine im Wald oder auch das Eisenbernsche, wo die Kelten schon in frühester Zeit Eisen verhüttet haben: Wer die Orte der Kelten in der Roedermark finden und kennenlernen will, braucht nur dieses Buch aufzuschlagen und schon versetzen ihn die Geschichten vom Goldenen Hirsch, dem Dollemann und viele mehr in eine andere Zeit und Welt – eine Zeit, die vergangen scheint, doch keinesfalls vergessen ist. Ihr

Echo pulst durch unsere Adern und lebt durch uns und unsere Kindeskinde fort. Dazu gibt es ein Glossar, das die keltischen und lokalen Begriffe ausführlich erklärt, den Baum-Kalender und natürlich auch die keltischen Orte in der Roedermark vorstellt. Zusätzlich dazu gibt es auch eine Landkarte der Roedermark, anhand derer dem Lauf der einzelnen Figuren gefolgt und auch selbst vor Ort nachgespürt werden kann.

Keltische Märchen aus der Roedermark, chrismegan, Justus von Liebig Verlag, Hardcover, 86 Seiten, ISBN 978-3-87390-495-8, 22,80 Euro.

Fotoclub eröffnet Ausstellungsreihe 2023 in der Stadtbücherei

Rödermark (NHR) Mehr als zwei Jahre lang hielt uns das Coronavirus im Griff. Die damit einhergehenden Schließungen öffentlicher Einrichtungen sowie die Absage zahlreicher Veranstaltungen legten auch das kulturelle Leben lahm. Doch nun ist es wieder so weit: Mit seiner traditionellen Jahresausstellung eröffnet der Fotoclub Rödermark am ersten Samstag des neuen Jahres die Reihe von Kunstausstellungen in den Räu-

men der Stadtbücherei Rödermark im Jahr 2023. Die Bilderschau des Fotoclubs wird am Samstag, 7. Januar, um 16 Uhr in den Ausstellungsräumen des Bücherturms in Ober-Roden eröffnet und kann bis einschließlich Sonntag, den 5. Februar, während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei besichtigt werden: täglich außer donnerstagsnachmittags von 10 bis 12 Uhr und von 15 bis 19 Uhr.

Herzliche Einladung zu unserer Winterwanderung am Mittwoch, 28.12.2022



17:15 Uhr Treffpunkt Bahnhof Ober-Roden

17:45 Uhr Treffpunkt Bahnhof Urberach

18:30 Uhr Einkehr im BSC Restaurant "Karin & Abdul"

Infos unter: sandra.jaeger@al-gruene.de



Meine Stadt

Zu ihren Menschen meine Liebe spricht, in ihrer Mitte will ich sein, geborgen, sicher, sanft und rein, denn alle Seelen sind mein Licht.

Herzen, die sich aneinander entzünden, Worte, die Achtung und Sorge verkünden, Vertrauen bezeugt durch einen Blick, voll Menschlichkeit und Wärme, Glück.

Das ist die Welt, in der ich lebe, und etwas anderes seh' ich nicht, das ist der Ort, wohin ich strebe, meine Stadt ist mein Licht.

chrismegan

Liebe Leser, Vereinsschriftführer und Inserenten,

wir wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr!

Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint am 5. Januar 2023.

Ab Montag, den 2. Januar, sind wir wieder wie gewohnt für Sie erreichbar.

Ihr Team der
Heimatzeitungen



KINO
NEUE LICHTSPIELE
63322 Rödermark-Urb.
Tel. 0 60 74 / 5 06 63
www.Neue-Lichtspiele.de
Do., Fr., Mo., Di. + Mi. 19 Uhr
AVATAR 2 - 3D
Fr., Mo., Di. + Mi. 16.30 Uhr
DER RAUBER
HOTZENPLOTZ
Frohe Weihnachten
und ein gutes Neues Jahr
wünscht
Kino Neue Lichtspiele

Manuela Weber
gegründet 1982
Immobilien - Vermögensanlagen
wünscht Ihnen
ein frohes
Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr!
Tel. 060 74 / 92 26 15
www.manuela-weber.de

KM
Hauptthändler
SCHLEICHER
Autohaus GmbH
Borsigstr. 10 - 12 · 63110 Rodgau Nieder-Roden
Tel. 06106/26 84 00 · info@autohaus-schleicher.de
KM-Service

24-Stunden-Notdienst
KANAL MÜLLER
Verstopfungsbeseitigung
Kanal- und Rohrreinigung
Kanal-TV-Untersuchung
Kanalsanierung
0 800 - 0 03 12 43
(gebührenfrei)
od. 0 60 71 - 73 95 70

Immobilien
Nachweis und Vermittlung
von Immobilien in Vertretung
der Sparkassen-Immobilien-
Vermittlungs-GmbH
**Besser mit Makler.
Am besten Sparkasse.**
06078 70-3372
immobilien@sparkasse-dieburg.de

Maligayang Pasko
срећан Божић
Frohe
Weihnachten*
sretan božić
ASKLEPIOS
KLINIK SELIGENSTADT
* Frohe Weihnachten in den 4 häufigsten Sprachen unserer Klinikmitarbeiter:innen.



Ein frohes Fest und ein gutes, neues Jahr

wünscht der Gewerbeverein Rödermark



www.gewerbeverein-roedermark.de

Gewerbe
RÖDERMARK
natürlich vereint



Scheck für die Bärenherzen (v.l.): Holger Schneider, Sabine Stamer, Alfred Daum alle vom Lauftreff RUN 4 FUN. (Foto: privat)

RUN 4 FUN RÖDERMARK spendet für Bärenherzen

Rödermark/Wiesbaden (NHR) Über eine schöne Überraschung pünktlich zum Weihnachtsfest durfte sich die Stiftung für schwerstkranke Kinder BÄRENHERZ in Wiesbaden freuen. Bei einem gemütlichen Umtrunk in Seligenstadt wurde die Spende vom Lauftreff

RUN 4 FUN RÖDERMARK von 445,44 Euro an Gabi Schwab und Ralf Jünger beide von der Stiftung Bärenherz übergeben. Man freut sich sehr darüber, Kindern mit dem Beitrag eine kleine Freude bereiten zu dürfen. Nächstes Jahr ist man wieder dabei.

Führungsspitze der Feuerwehr vereidigt

Herbert Weber weitere fünf Jahre Stadtbrandinspektor / Pierre Beckmann neuer Stellvertreter

Rödermark (NHR) Die Mitglieder der Rödermärker Feuerwehr hatten sich schon entschieden: Während ihrer Jahreshauptversammlung bestätigten sie Stadtbrandinspektor Herbert Weber für weitere fünf Jahre in seinem Amt – es ist seine dritte Amtszeit. Zu Webers Stellvertreter wählten die Feuerwehrleute Pierre Beckmann – als Nachfolger für Peter Gotta, der nach 30 Jahren in dieser Position nicht mehr angetreten war. Am vergangenen Freitag standen dann die offizielle Ernennung und die Vereidigung der beiden Führungskräfte durch Bürgermeister Jörg Rotter an. Dies geschah während einer kleinen Feierstunde im Büro des Bürgermeisters.

Der Stadtbrandinspektor gilt nach dem Hessischen Feuerwehrgesetz als Leiter der Feuerwehr in der Stadt. Das gilt für den aktiven Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Der Ehrenbeamte ist für die Organisation der Feuerwehr im Stadtgebiet verantwortlich. Ganz konkret muss er für die Einsatzbereitschaft von Mannschaft und Gerät sorgen sowie die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Feuerwehr fortschreiben. Ihm unterstellt sind die Chefs der einzelnen Stadtteilwehren, die ihrerseits Verantwortung für die



Im Bild (v. l.): Erste Stadträtin Schülner, Herbert Weber, Pierre Beckmann, Birgit Weber, Bürgermeister Jörg Rotter. (Foto: Stadt Rödermark)

Einsatzabteilung, die Jugendfeuerwehr sowie die Alters- und Ehrenabteilung in ihren Ortsteilen tragen. Der Stadtbrandinspektor und sein Vize beraten den Bürgermeister als Dienstherrn der Feuerwehr in Fragen des Brand-schutzes und der Gefahrenabwehr und Sicherheit.

Noch einmal fünf Jahre Leiterin der Kinderfeuerwehr
Vor zehn Jahren hatte Birgit Weber die Kinderfeuerwehr unter dem Dach der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Roden gegründet – das Jubiläum wurde jüngst groß gefeiert. Das Angebot für sechs- bis zehnjährige Mädchen und Buben hat sich unter ihrer Leitung zu einem echten Erfolgsmodell auch für die Nachwuchsgewinnung der

Feuerwehr entwickelt. In drei Gruppen betreuen Birgit Weber und ihr Team 30 Kinder. Gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt war Weber 2012 und 2017 als Leiterin der jüngsten Brand-schützer nicht gewählt, sondern vom Magistrat für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren berufen worden. Da sie sich weiterhin mit Feuereifer dieser Aufgabe widmen will, stand nun die Berufung für eine dritte Amtszeit an. Ganz offiziell übertrug Bürgermeister Jörg Rotter seiner Verwaltungsmitarbeiterin vom Feuerwehrstützpunkt bis zum 10. Dezember 2027 „die ehrenamtliche Tätigkeit der Leiterin der Kindergruppe der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Roden“.

Rathäuser zu, Notfallnummer wird eingerichtet

Rödermark (NHR) Die Stadt hatte es bereits bekanntgegeben: Um Energie einzusparen, bleiben die Rathäuser zwischen den Jahren zu. Die Beschäftigten der Stadtverwaltung wurden verpflichtet, in diesem Zeitraum Urlaub zu nehmen oder Überstunden abzubauen. Geöffnet ist letztmals am Donnerstag, 22. Dezember. Im neuen Jahr stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann ab Montag, dem 2. Januar, wieder für alle Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Für dringende, unaufschiebbare Verwaltungsangelegenheiten wird eine Notfallnummer (911-711) eingerichtet, die werktäglich abgehört wird. Anliegen kann man auch per E-Mail an info@roedermark.de senden.

Kein Werkstatt-Café im Januar

Rödermark (NHR) Im Januar bleibt das Werkstatt-Café geschlossen. Erster Servicetag des Jahres 2023 ist Mittwoch, der 1. Februar, wie gewohnt von 16 bis 19 Uhr. Die Fahrrad-Werkstatt pausiert witterungsbedingt bis April.

Orientalischer Tanz im Schillerhaus

Rödermark (NHR) Auf eine kleine Reise in den Orient nimmt das Team des Mehrgenerationenhauses Schillerhaus alle Besucher am Samstag, dem 28. Januar, mit. Türkischer Tee und Snacks werden serviert. Außerdem besteht die Möglichkeit, sein Talent in Sachen „Orientalischer Tanz“ zu testen. Der Workshop mit Vasilica Kerkhoff findet am besagten Tag von 16 bis 19 Uhr im Schillerhaus, Schillerstraße 17, in Urberach statt. Die Teilnahme inklusive Snacks kostet zehn Euro pro Person. Anmeldungen nimmt Christiane Rasmussen entgegen, entweder telefonisch (0160/6165779) oder per E-Mail. Die Adresse lautet wie folgt: christiane.rasmussen@roedermark.de.



**04. JAN
2023**
Beginn 18 Uhr

INFOABEND GEBURTSHILFE

Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne

Die Geburt eines Kindes ist ein natürliches und sehr persönliches Ereignis. Die geburtshilfliche Klinik der Asklepios Klinik Langen lädt Sie herzlich zum Infoabend ein. Chefarzt Dr. Krapfl und sein Team präsentieren die Abläufe einer Geburt und stehen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Anmeldung & Information unter:
Tel.: 06103 / 912-615 07

gyn.langen@asklepios.com
www.asklepios.com/langen



Asklepios Klinik Langen, Röntgenstr. 20, 63225 Langen

Anmeldung ist erforderlich!
Die Veranstaltung findet entsprechend der 2G+ Regelung statt.

Hopper und Rollstuhl: Das passt zusammen

Seniorenbeirat hatte einen Vorführtermin vereinbart / Zu beachten sind Maximalmaße an Rampe und Heckklappe

Rödermark(NHR) Seit September ist der Hopper als flexibel abrufbares Transportmittel im Stadtgebiet unterwegs. Dass die Minibusse rege genutzt werden und dass sie mit ihrer markanten Lackierung in Weiß-Mintgrün bei den Touren zwischen Waldacker, Breidert, Bienengarten und Bulau viele Blicke auf sich ziehen: Das hat sich mittlerweile herumgesprochen. Noch nicht so stark im öffentlichen Bewusstsein angekommen ist freilich die Tatsache, dass die komfortablen Transporter auch für Menschen mit Rollstuhl ein gutes Mobilitätsangebot sein können.

Das zeigte sich kürzlich bei einem Vorführtermin auf dem Zufahrtsweg zur Halle Urberach. Thomas Paeschke, der Vorsitzende des Seniorenbeirats, hatte einen Hopper mit Spezialvorrichtung dorthin bestellt. Der wurde gesteuert von Avdi Kad-

rijaj, der bei CleverShuttle, dem Hopper-Kooperationspartner der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach, als „Captain Driver“ tätig ist. Kurzum: Ein Fachmann war zur Stelle, als es darum ging, Paeschke und seinen Beiratskollegen die Handgriffe in Sachen „Fahrt mit Rolli“ zu demonstrieren.

Über eine Rampe, die für bis zu 350 Kilogramm Belastung ausgelegt ist, gelangt der Fahrgast in den Heckbereich des Kleinbusses. Eine Zugvorrichtung mit Gurten kommt zum Einsatz. Außerdem sind diverse Stütz- und Befestigungselemente zu bewegen. Die geschulten Fahrer benötigen für das assistierte Rein- und Rausmanövrieren jeweils zwei bis vier Minuten.

Dass die Sache gut funktioniert und fortan noch stärker beworben werden sollte, um mehr Mobilitätseingeschränkte

Menschen auf die Offerte aufmerksam zu machen: In dieser Auffassung waren sich Paeschke und seine Mitstreiter nach dem Praxistest einig. Zu beachten sind allerdings die Maximalmaße auf der Rampe und an der Heckklappe des Fahrzeugs: nicht mehr als 81 Zentimeter Breite, 1,50 Meter Höhe und 1,30 Meter Tiefe – dann klappt's mit der Beförderung.

Kadrijajs Angaben zufolge ist rund ein Drittel der Hopper-Fahrzeugflotte im Kreis Offenbach für Rollstuhl-Transporte geeignet. Wer sich über die Tarife und den Modus der Buchung näher informieren möchte, klickt im Internet auf www.kvgOF-hopper.de. Möglich ist auch eine telefonische Reservierung von Fahrten. Voraussetzung dafür: Eine einmalige Registrierung im Rödermärker Bürgerbüro, Tel.911712.

www.rheinmainverlag.de

**Ihre
Onlinezeitung**

Rhein Main Verlag

Trotz angespannter Lage noch keine Steuererhöhungen

Haushaltsplan für 2023 weist ein Defizit aus / „Noch nie dagewesene Kostensteigerungen“

Rödermark (PS) - Kämmerin Andrea Schülner brachte in der Stadtverordnetenversammlung den Haushalt für 2023 ein. Die Erste Stadträtin rechnet im kommenden Jahr mit roten Zahlen. Der Ergebnishaushalt, aus dem die Stadt ihre laufenden Kosten bezahlt, weist ein Defizit von rund 640.000 Euro aus. Im Finanzhaushalt fehlen 450.000 Euro. So steht es im 557 Seiten dicken Haushaltsplan, den die Kommunalpolitiker am Ende der letzten Sitzung des Jahres mit nach Hause nahmen.

„Die Haushaltssituation der Stadt ist zwar angespannt, aber noch kommen wir ohne weitere Steuererhöhungen aus“, meinte Andrea Schülner in ihrer Rede. Im Haushaltsentwurf für 2023 stehen im Ergebnishaushalt Erträgen in Höhe von fast 78 Millionen Euro Aufwendungen von 78,6 Millionen Euro entgegen. Das Minus wird durch einen Griff in die Rücklagen ausgeglichen. „Wir schreiben zwar keine schwarze Null, sind aber bisher dennoch in der Lage, die an uns gestellten Herausforderungen zu bewältigen“, so Schülner, die in ihrer Rede vor dem Blick in die Zukunft zunächst auf das zu Ende gehende Haushaltsjahr einging. „Trotz massiver Einnahmeausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, im dritten Quartal fehlen hier ca. drei Millionen



Kämmerin Andrea Schülner brachte in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in diesem Jahr den Haushalt ein. Im Hintergrund sind die 557 Seiten dicken Ordner mit dem Haushaltsplan für 2023 zu sehen, die die Kommunalpolitiker am Ende der Sitzung mit nach Hause bekamen. (Foto: PS)

Euro, werden wir – Dank erheblicher Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer – voraussichtlich einen ausgeglichenen Jahresabschluss erreichen können“, sagte die Kämmerin. Auch bei den Planungen für den Haushalt 2023 sei an die Verwaltung appelliert worden, „nur die allernötigsten Aufwendungen im Ergebnishaushalt vorzusehen. Das ist erneut gelungen“, so Schülner. Große Sorgen bereiten „noch nie dagewesene Kostensteigerungen“ bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Die schießen in Zeiten von Inflationsraten von zehn Prozent von 12,1 Millionen auf 15,8 Millionen Euro in die Höhe. Der größte Posten bei den Aufwendungen sind die Personalkosten. 23,6 Millionen

Euro sind im Haushaltsentwurf 2023 fürs Personal veranschlagt, das sind 1,1 Millionen Euro mehr als in diesem Jahr. Der Personalaufwand 2023 beinhaltet eine tarifliche Steigerung um drei Prozent. Die größte Personalgruppe bilden erneut die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kinderbetreuungseinrichtungen – knapp die Hälfte der Gesamtaufwendungen.

Deutlich mehr wird die Stadt auch für Zuweisungen und Zuschüsse hinlegen müssen. Auch die Einrichtungen der freien Träger leiden unter den hohen Inflationsraten. Außerdem habe die Stadt mit der Kindertagesstätte „Orwischer Entdecker“ in der Lessingstraße, für die die Bethanien-Diakonissen-Stiftung die Träger-

schaft übernommen hat, eine dringend benötigte Kita zu finanzieren, so Schülner. Die Kämmerin wies auch auf den Ausbau der Schulkindbetreuung in den kommenden Jahren hin, die den Haushalt ebenfalls belasten wird. Ab 2025 besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung für 85 Prozent der Grundschüler.

Gut tut dem Haushalt unter anderem, dass der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 1,2 Millionen auf 21,9 Millionen Euro steigt. Durch die „weitestgehend positive Entwicklung bei den Rödermärker Unternehmen“ erwartet Andrea Schülner, dass die Gewerbesteuereinnahmen von 14 auf 16 Millionen Euro steigen. Durch das steuerschwache Haushaltsjahr 2021 erwartet die Stadt Mehreinnahmen aus den Schlüsselzuweisungen vom Land im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 5,7 Millionen Euro. 10,1 Millionen Euro sind im Haushaltsplan 2023 für Investitionen vorgesehen. Darunter 3,2 Millionen für die Maßnahmen des Programms Stadtbau Hessen, 1,4 Millionen Euro für Maßnahmen aus dem Straßenbau, jeweils 1,1 Millionen Euro für den Erwerb von Grundstücken und für Maßnahmen des Programms Stadtgrün und 680.000 Euro für den Bau der Brücke Zilligarten/Rodastraße.

**Die Johanniter:
Immer für Sie da.**

Ob Hausnotruf,
Menüservice, amb. Hospizdienst,
Erste-Hilfe-Ausbildung,
Fahrdienste oder Altenpflegeschule:
☎ **06106 8710-0**

 Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Borsigstraße 56, 63110 Rodgau
info.offenbach@johanniter.de

 **JOHANNITER**
Regionalverband
Offenbach

Traditionelle IGOR-Laternenwanderung

Ober-Roden (NHR) 2022 ist noch das Jahr des proklamierten Restarts. Auch IGOR reiht sich ein und reaktiviert seine traditionelle Laternenwanderung im alten Ortskern von Ober-Roden.

2019 traf sich die IGOR-Gemeinschaft letztmals zu einer Laternenwanderung und informierte über die Geschichte des Bahnhofs Ober-Roden, der schon um 1900 ein Eisenbahnverkehrsknotenpunkt war. Während der diesjährigen Laternenwanderung wird über den Fortschritt des seit 2017 laufenden großen Stadtbauprojekts berichtet. Berichterstatter wird kein geringerer als Bürgermeister Jörg Rotter sein. Gehemmt durch die Corona-Pandemie und viele notwendige administrative Tätigkeiten begannen endlich in der ersten Jahreshälfte 2022 in der Dockendorffstraße, im ersten Ring des fränkischen Rundlings, die Bagger zu rollen. Aber wie so oft auf Großbaustellen kämpfte man auch hier mit Unvorhersehbarem, so dass dieser Bauabschnitt wohl erst im Dezember 2022 fertig-

gestellt sein wird.

Danach sollen dann die Bauabschnitte Glockengasse, Pfarrgasse inklusive der dortigen Parkplätze, die Umgebung von St. Nazarius, die sogenannte funktionale Mitte rund ums Rathaus und Kulturhalle sowie schließlich der zweite Ring des Ortskernes mit Rathausstraße und Obergasse folgen. Über all diese baulichen Details und auch die Finanzierung wird Bürgermeister Rotter im Schein der mitgebrachten Laternen berichten.

Die Laternenwanderung beginnt am Mittwoch, 28. Dezember, um 17 Uhr am Rathaus Ober-Roden, läuft über den Parkplatz Glockengasse zum sogenannten Schäferdeck in die Dockendorffstraße, dann über den Marktplatz zum Pfarrhaus in die Pfarrgasse und endet schließlich über den Verbindungsweg Pfarrgasse – St. Nazarius vor der Kirche. Den Endpunkt setzt dann IGOR im Hof des katholischen Vereinszentrums FORUM, in dem Glühwein und kleines Gebäck für die durstigen Wanderer vorbereitet sein wird.

Nikolaustombola: Alle Lose fanden Abnehmer

Rödermark (NHR) Neben großer Auswahl und der gewohnt guten Produktqualität hatte der Rodaumarkt in der diesjährigen Vorweihnachtszeit auch wieder einen saisonalen Farbtupfer der besonderen Art zu bieten. Die Nikolaustombola

lockte beim Einkauf unter freiem Himmel mit dem Versprechen „Jedes zweite Los gewinnt“. Spendable Händler ermöglichten die breit gefächerte Palette mit größeren und kleineren Preisen. Und siehe da: Die

Kundschaft ließ sich nicht lange bitten. Alle 600 Lose fanden Abnehmer. Während die Gewinner mit Präsentkörben, Weihnachtsternen und Äpfeln den Nachhauseweg antreten konnten, freuten sich die Organisatoren

– kommunale Wirtschaftsförderung und Business Angels – über einen Erlös von 600 Euro. Das Geld wird je zur Hälfte dem „Brotkorb“ in Urberach und dem DRK-Lebensmittelladen in Ober-Roden zugutekommen.

Zum Vormerken: Vor dem Weihnachtsfest und „zwischen den Jahren“ gibt es noch zweimal die Möglichkeit, sich auf dem Rodaumarkt mit frischer Ware einzudecken. Am 22. und 29. Dezember sind die Stände wie gewohnt von 8.30

bis 13 Uhr geöffnet.

Anschließend gönnen sich die Beschicker in der ersten Januarwoche eine Pause. Markt-Auftakt im Jahr 2023 ist auf dem Rathausplatz an der Dieburger Straße am Donnerstag, 12. Januar.

Vergeblich ein weiteres Gewerbegebiet gefordert

Freie Wähler scheitern mit Antrag in der Stadtverordnetenversammlung

Rödermark (PS) - Die Freien Wähler forderten in der Stadtverordnetenversammlung die Entwicklung eines weiteren Gewerbegebietes, das zusätzlich auch noch die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes ermöglichen soll.

„Seit Jahren erzählt uns der Wirtschaftsförderer, dass es keine Gewerbeflächen für Neuan siedlungen gibt“, versuchte der Fraktionsvorsitzende Peter Schröder die Notwendigkeit des Antrages zu unterstreichen. „Wir wissen, dass es Jahre dauert, bis der erste Spatenstich erfolgt. Daher müssen wir jetzt handeln.“ Und dann könnte man in dem zu entwickelnden Gewerbegebiet auch gleich ein zweites Thema mit anpacken. Bei der hohen Kaufkraft vertrage die Stadt noch zusätzlich zwei Vollsortimenter oder größere Lebensmittelmärkte, so Schröder. Er selbst kaufe manchmal in Eppertshausen ein und sei

bei weitem nicht der einzige Supermarkt-Pendler. Auf den Parkplätzen vor den dortigen Märkten habe die Hälfte aller Autos Offenbacher Kennzeichen. „Die Koalition steckt in der Zwickmühle, weil die AL keine neuen Flächen haben möchte“, schickte Schröder noch hinterher. Für die Verwaltung bringe der Antrag gar nichts, entgegnete Bürgermeister Jörg Rotter als erster Redner dem Antragsteller. Mit dem aktualisierten Einzelhandelskonzept, das die Stadtverordneten ebenfalls in der letzten Sitzung des Jahres einstimmig verabschiedeten, habe der Magistrat einen klaren Handlungsauftrag erhalten. Mit ihrem Beschlussvorschlag würden die Freien Wähler diesen verwässern. Reimund Butz (AL) vermutete, dass die Freien Wähler mit ihrem Antrag versuchen wollen, die Koalition vorzuführen. „Sie vermuten hier den großen Dis-

put.“ Mit Anträgen dieser Art werde es aber nicht gelingen, einen solchen herbeizuführen. Der Antrag bringe zudem zwei Themen in „unzulässige Verquickung“. Zum einen solle das Lebensmittel-Nahversorgungskonzept umgesetzt werden, zum anderen solle es um die Schaffung weiterer Gewerbeflächen gehen, ohne konkret zu benennen wo und wie. Außerdem fehle der Hinweis, wie Kriterien wie Gewerbesteuereinnahmen sowie Natur- und Lebensschutz zusammengeführt werden können. „Das stellt wahrscheinlich eine Überforderung für den Antragsteller dar“, vermutete Butz. Eine Koppelung von Gewerbegebiet und Einzelhandel sei nicht sinnvoll, so Michael Spieß (CDU). „Das schafft nur Probleme und verzögert das ganze.“ Aktuell sollte man sich auf die Entwicklung der Gewerbegebiete Hainchesbuckel und Kapellenstraße konzentrieren und

danach weitersehen.

Der Antrag der Freien Wähler sei „inhaltlich nicht so der Kracher“, so Lars Hagenlocher (SPD). Trotzdem werde man das Gefühl nicht los, dass durch die Konstellation in der Koalition das Thema „Neue Gewerbegebiete“ blockiert werde. „Dogmatismus ist nicht hilfreich und es ist auch nicht hilfreich, ständig weiter Flächen zu versiegeln“, meinte Hagenlocher und suchte den Mittelweg: Es wäre an der Zeit, Ideen zu entwickeln, die die Stadt voranbringen.

Tobias Kruger (FDP) sieht den Antrag der Freien Wähler als Ergänzung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes und nicht als Gegensatz. Ein Statement für eine Entwicklung des Einzelhandelsstandorts Rödermark sei notwendig. Die FDP stimmte als einzige Fraktion mit den Freien Wählern. Die SPD enthielt sich.



cdu-roedermark.de

Senjoren Unlon    

CDU RÖDERMARK

**FROHE WEIHNACHTEN
UND EIN GUTES NEUES JAHR**





Rathäuser zu, Notfallnummer wird eingerichtet

Die Stadt hatte es bereits bekanntgegeben: Um Energie einzusparen, bleiben die Rathäuser zwischen den Jahren zu. Die Beschäftigten der Stadtverwaltung wurden verpflichtet, in diesem Zeitraum Urlaub zu nehmen oder Überstunden abzubauen.

Geöffnet ist letztmals am Donnerstag, dem 22. Dezember. Im neuen Jahr stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann ab Montag, dem 2. Januar, wieder für alle Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Für dringende, unaufschiebbare Verwaltungsangelegenheiten wird eine Notfallnummer (911-711) eingerichtet, die werktäglich abgehört wird. Anliegen kann man auch per E-Mail an info@roedermark.de senden.

Internet und Aushang

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Rödermark werden auch im Internet unter www.roedermark.de veröffentlicht, zudem durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus Ober-Roden und am Rathaus Urberach.

Sterbefälle

am 13.12.22 in Seligenstadt: Ursula Fuchs, geb. Kutscher, 84 Jahre, Danziger Str. 9

am 14.12.22 in Rödermark: Georg Heckwolf, 93 Jahre, Erbsengasse 14

am 14.12.22 in Rödermark: Ana Todorovic, geb. Jozic, 68 Jahre, Nikolaus-Schwarzkopf-Str. 38

am 15.12.22 in Rödermark: Elisabeth Kreirig, geb. Gairing, 76 Jahre, Zwickauer Str. 2

am 17.12.22 in Rödermark: Brigitte Buch, geb. Penner, 94 Jahre, Zwickauer Str. 2

Terminvereinbarungen für den Rathausbesuch

Für alle Verwaltungsangelegenheiten müssen telefonisch Termine vereinbart werden. Dafür stehen die Verwaltungskräfte montags bis donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr zur Verfügung. Das gilt für das Standesamt (unter der 911-710), das Bürgerbüro (911-712), den Fachbereich Öffentliche Ordnung (911-713), die Fachabteilungen Kinder und Jugend (911-714), den Fachbereich Kul-

tur, Heimat und Europa (911-715), die Bauverwaltung (911-716), die Kommunalen Betriebe (911-719) sowie die Finanzverwaltung mit dem Steueramt und der Stadtkasse (911-720). Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, beim Besuch der Rathäuser eine FFP2- oder medizinische Maske zu tragen.

Veranstaltungen im Bürgertreff Waldacker Sprechstunde der Quartiersmanagerin

Dienstags und freitags von 10 bis 12 Uhr; Anmeldung erwünscht: Tel. 94852, andrea.sobanski@roedermark.de Senioren- und Sozialberatung Montags von 8 bis 12 Uhr in den ung. Wochen; Anmeldung erforderlich bei Maximilian Trunk, Tel. 911-354, senioren-undsozialberatung@roedermark.de.

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

Beratungs- und Informations-sprechstunde der Malteser: dienstags von 10 bis 12 Uhr; Anmeldung erwünscht: Tel. 06104 6695810, claudia.bauer-herzog@malteser.org

Tanz und Sport für Senioren

Seniorentanz: donnerstags, 10 Uhr, Halle Urberach Seniorensport: mittwochs, 9.30 Uhr, Halle Urberach; 11.15 Uhr, Bücherturm, Rothaha-Saal

Seniorentreffs

Seniorentreff Ober-Roden, Trinkbrunnenstr. 10, Telefon 911-353 Kaffee- und Spielenachmittag: dienstags und donnerstags, 13.30 bis 17 Uhr Seniorentreff Urberach, Gemeindezentrum St. Gallus, Tel. 911-353

Kaffee- und Spielenachmittag: montags, 14.15 bis 17 Uhr

Senioren- und Sozialberatung

Rathaus Urberach, 1. Stock: Termine nach Vereinbarung, während der Sprechzeiten; dienstags von 8 bis 12 Uhr freie Sprechstunde Seniorentreff Ober-Roden, Trinkbrunnenstr. 10: montags von 8 bis 12 Uhr in den ungeraden Wochen (während der Schulferien im Rathaus Urberach)

Bürgertreff Waldacker, Goethestr. 39: montags von 8 bis 12 Uhr in den ungeraden Wochen (während der Schulferien im Rathaus Urberach)

SchillerHaus: dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr; Anmeldung erforderlich bei Verena Heier, Tel. 911-956 oder seniorenundsozialberatung@roedermark.de

Beratung für anerkannte Geflüchtete

Rathaus Urberach, 1. Stock: Termine nach Vereinbarung, während der Sprechzeiten

Beratung Wohnungssicherung

Rathaus Urberach, 1. Stock: Termine nach Vereinbarung, während der Sprechzeiten

Veranstaltungen Mehrgenerationenhaus Schiller-Haus

Beratungstermine Beratung für anerkannte Geflüchtete: mittwochs, 9 bis 12 Uhr Sprechstunde der Integrations- und Frauenbeauftragten: mittwochs, 9 bis 12 Uhr

Berufswegebegleitung: donnerstags, 15.30 bis 17.00 Uhr Bürgersprechstunde der Polizei: für Seniorinnen und Senioren: erster Montag im Monat,

10 bis 12 Uhr für Jugendliche: erster Mittwoch im Monat, 14 bis 16 Uhr Senioren und Sozialberatung: dienstags von 8:30 Uhr bis 12.30 Uhr; Anmeldung erforderlich bei Verena Heier, Tel. 911-956 oder seniorenundsozialberatung@roedermark.de

Angebote für Familien (Pavillon Villa Kunterbunt)

Hebammensprechstunde: dienstagsvormittags und donnerstags nach Vereinbarung Krabbeltreff: dienstags, alle 2 Wochen, 10 bis 12 Uhr Spanischer Spieletreff: mittwochs, alle 2 Wochen, 16.30 bis 17.15 Uhr Englischer Spieletreff: mittwochs, alle 2 Wochen, 16.30 bis 17.15

Angebote für Jugendliche

Offener Treff: donnerstags und freitags, 15 bis 17 Uhr (10 bis 12 Jahre), 17 bis 20 Uhr (12 bis 21 Jahre)

Abfuhrtermine

Restabfall (14-tägig)

Bezirke D und E: Montag, 2. Januar Bezirke B und C: Dienstag, 3. Januar Bezirk A: Mittwoch, 4. Januar Bioabfall (14-tägig) Bezirke D und E: Dienstag, 27. Dezember Bezirke B und C: Mittwoch, 28. Dezember Bezirk A: Donnerstag, 29. Dezember

Altpapier

Bezirk E: Donnerstag, 22. Dezember Bezirk A: Freitag, 30. Dezember Bezirk B: Donnerstag, 5. Januar Die einzelnen Bezirke und das Straßenverzeichnis sind dem Abfuhrkalender / Abfallratgeber zu entnehmen (auch unter www.roedermark.de). Die Abfahren beginnen um 6 Uhr. Nicht abgefahrte Materialien müssen spätestens am folgenden Werktag zwischen 8 und 11 Uhr den Kommunalen Betrieben, Telefon 911-956, gemeldet werden. Ansonsten ist eine nachträgliche Abfuhr nicht möglich.

Gelber Sack

Bezirk 1: Mittwoch, 28. Dezember Bezirk 2: Donnerstag 29. Dezember Bezirk 3: Samstag, 31. Dezember

Der Magistrat der Stadt Rödermark

Rotter, Bürgermeister

Verkaufsoffener Sonntag Allgemeinverfügung für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages in der gesamten Stadt Rödermark

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG) vom 23.11.2006 (GVGI. I, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung ergeht für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages im Stadtgebiet Rödermark folgende **Allgemeinverfügung:** 1. Abweichend von den Ladenöffnungszeiten des § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Rödermark anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsmarkt“ am Sonntag, dem 26. März 2023, von 13 bis 19 Uhr, für den geschäftlichen Kundenverkehr offengehalten werden. 2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienst-

leistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen. 3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Rödermark, dem Neuen Heimatblatt Rödermark, in Kraft.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Rödermark, Fachbereich Organisation und Gremien / Bürgerbüro, Konrad-Adenauer-Straße 4-8, 63322 Rödermark, zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG) sind Kommunen aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 6 HLÖG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben.

Der letzte Frühlingsmarkt an einem Sonntag fand zuletzt im Jahr 2020 statt. Durch die Corona-Pandemie war es in den letzten beiden Jahren nicht möglich, diesen stattfinden zu lassen. Aufgrund einer Umfrage der Wirtschaftsförderung hat sich die Mehrheit der beteiligten Aussteller im Jahr 2022 für einen zweitägigen Frühlingsmarkt am 25./26. März 2023 mit verkaufsoffenem Sonntag ausgesprochen.

Die Stadt Rödermark macht von ihrer rechtlichen Möglichkeit Gebrauch, einen weiteren Termin einer Sonntagsöffnung aus begründetem Anlass festzusetzen. Der Markttag „Frühlingsmarkt“ blickt auf eine langjährige Tradition zurück und ist von lokaler wie auch überregionaler Bedeutung. Der Rödermärker Frühlingsmarkt hat sich mit seinen kreativen Angeboten von Manufakturen, Dienstleistern, Handwerk, Handel und Non-Profit-Organisationen (ADFC) zu einem Magnet für Besucher aus dem Kreis Offenbach entwickelt. Ein enger zeitlicher und räumlicher Bezug zwischen dem Anlassereignis und Ladenöffnung besteht. Die Ladenöffnung wird auf die örtlichen Kernbereiche (Dieburger Straße, Heitkämperstraße, Pfarrgasse, Frankfurter Straße, Schulstraße und Trinkbrunnenstraße inkl. der angrenzenden Plätze) in Ober-Roden beschränkt bleiben.

Die Veranstaltung bildet somit den Rahmen, der es zulässt, das Offenhalten der Ladengeschäfte im Stadtteil Ober-Roden nach dem HLÖG zu genehmigen. Die publikumsintensive öffentliche Veranstaltung stellt nach Prüfung und Abwägung

Geburtstagskinder

Ober-Roden

21.12. Werner Schulze, Odenwaldstr. 44A,	71 Jahre
23.12. Siegfried August, Wingertstr. 19,	85 Jahre
25.12. Ralf Flachowsky, Fichtenweg 16,	88 Jahre
25.12. Christa Schlusen, Ahornstr. 22,	79 Jahre
27.12. Hildegard Ender, Saalfeldener Str. 5,	74 Jahre
28.12. Thilo Eschenauer, Dr.-Heinrich-Sturm-Str. 7,	75 Jahre
29.12. Wilhelm Keller, Kantstr. 1,	83 Jahre
29.12. Friedrich Massoth, Dieburger Str. 93,	86 Jahre
29.12. Barbara Hellmuth, Karl-Müller-Weg 1,	76 Jahre
30.12. Monika Bärwalde-Schneiders, Breidertring 42,	84 Jahre
30.12. Silvia Bugla, Hasenpfad 7,	74 Jahre
31.12. Ursula Martin, Am Wiesengrund 13,	76 Jahre

Urberach

23.12. Klaus Riechmann, Geschwister-Scholl-Str. 10a,	78 Jahre
24.12. Liesel Wollrab, Reiherweg 5,	85 Jahre
25.12. Gudrun Sänger, Kinzigstr. 26,	76 Jahre
27.12. Gerhard Eder, Lahnweg 2,	81 Jahre
28.12. Reinhard Stahn, Görplitzer Str. 19,	82 Jahre
29.12. Horst Oberthür, Freiherr-v.-Stein-Str. 29,	74 Jahre
30.12. Ingeborg Klaus, Hallhüttenweg 69,	82 Jahre
30.12. Renate Hahn, Freiherr-v.-Stein-Str. 46,	71 Jahre

Apotheken-Notdienst

23.12.	Rodau Apotheke Dieburger Str. 35, Ober-Roden, Tel. 06074/98501
24.12.	Adler Apotheke Puiseauxplatz 1, Nieder-Roden, Tel. 06106/72767
25.12.	Gartenstadt Apotheke Hamburger Str. 1, Nieder-Roden, Tel. 06106/72040
26.12.	Pauly von Buttlar Apotheke Feldstr. 46, Dudenhofen, Tel. 06106/6668870
27.12.	Nikolaus Apotheke Hintergasse 11, Jügesheim, Tel. 06106/3666
28.12.	Eulen Apotheke Gustav-Heinemann-Ring 1A, Dietzenbach, Tel. 06074/812273
29.12.	Park Apotheke Rathausplatz 1, Messel, Tel. 06159/5252
30.12.	easy Apotheke Frankfurter Str. 57, Dieburg, Tel. 06074/928020
31.12.	Apotheke Esser Traminer Str. 17, Urberach, Tel. 06074/84230
01.01.	Apotheke am Markt Zuckerstr. 1-3, Dieburg, Tel. 06071/31458
02.01.	Hirsch Apotheke Babenhäuser Str. 31, Dietzenbach, Tel. 06074/23410
03.01.	Paracelsus Apotheke Rathenastr. 35, Dietzenbach, Tel. 06074/31215
04.01.	Martins Apotheke Babenhäuser Str. 23-27, Dietzenbach, Tel. 06074/85280
05.01.	Rathaus Apotheke Werner-Hilpert-Str. 14, Dietzenbach, Tel. 06074/41997

des Einzelfalls einen begründeten Anlass für den Ausnahmefall einer sonntäglichen Ladenöffnung im Sinne des § 6 HLÖG dar. Die Voraussetzungen für die Sonntagsöffnung im Sinne vorgenannter Rechtsvorschrift sind auch nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen der Gemeinde auf der einen und der Arbeitnehmersituation auf der anderen Seite als gegeben anzusehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Vorfeld einer Sonntagsöffnung unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens des Veranstalters und der teilnehmenden Einzelhandelsgeschäfte unabdingbar sind. Diese setzen eine entsprechende Planungssicherheit voraus, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde jedoch die Verfügung in ihrem Sinngehalt und ihrer Zielsetzung einer ordnungsgemäßen Planung und Durchführung der Sonntagsöffnung zunichtemachen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Rödermark, Konrad-Adenauer-Straße 4-8, 63322 Rödermark schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Wegen des angeordneten Sofortvollzuges haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, kann auf Antrag den angeordneten Sofortvollzug aussetzen und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Jörg Rotter, Bürgermeister

Nachrücker für die Stadtverordnetenversammlung

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2021; hier: Nachrücken von Bewerbern

Von den „Freien Wählern Rödermark (FWR)“ hat Herr Jürgen Breslein sein Mandat niedergelegt. Als nächste Bewerber des Wahlvorschlages der FWR würden Herr Siegfried Kupczok beziehungsweise Frau Dr. Ute Eckenbach nachrücken. Auf die Annahme des Mandats haben sie verzichtet. Daher rückt als nächster Bewerber der FWR Herr Stefan Scheffer nach und wird somit berufen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Rödermark gemäß §§ 25-27 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) binnen von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim stellvertretenden Gemeindevorstand der Stadt Rödermark, Rathaus Urberach, Zimmer 106, Einspruch erheben.

Rödermark, 16. Dezember 2022

Klaus Brehm, stellv. Gemeindevorstand

Impressum

HEIMATBLATT RÖDERMARK

Ehemals Mitteilungsblatt Urberach, gegr. 1950, Ober-Rodener Anzeigebblatt gegr. 1952

Herausgeber: Rhein Main Verlags GmbH, Löwengasse 12, 63263 Neu-Isenburg, Tel. 06102-86882-0, info@rheinmainverlag.de, Geschäftsführung: Bernd Maas, Angelika Hofferberth

Erscheinungsweise: Donnerstags im Abonnement wöchentlich im Stadtgebiet Rödermark – Monatsabonnemnt 2,50 €, Einzelpreis –, 70 €

Büro: Biebrer Str. 137, 63179 Obertshausen
Tel. 061 06-26997-0
Fax 061 06-26997-20

Redaktion: Silke Theurer (V.i.S.d.P.)
Tel. 061 06-26997-15

E-Mail: redaktion@heimat-zeitungen.de

Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr

Anzeigen: Tel. 061 06-26997-0
Fax 061 06-26997-20

E-Mail Anzeigen: anzeigen@heimat-zeitungen.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 12.00 Uhr

Layout, Anzeigensatz und Druck: Druck- und Pressehaus Naumann GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 63571 Gelnhäusen

Vertrieb: EGRO Direktwerbung GmbH, Obertshausen, Tel. 061 04-4970-0

thnx

apoc-100ccs -
Jetzt 10% Probierrabatt!

www.thnxtags.com | Verwende Rabattcode: PR10%v1

Hund verschwunden?

thnx und der ehrliche Finder
bringen ihn schnell wieder zurück!

Mehr als 400.000 thnx tags verkauft

thnx
DIE GLEICH ZEIT VERLIEREN UND WIEDER FINDEN

PIETÄT-RÖDERMARK

Saager KG

Erd-, Feuer-, Wald- und Seebestattung
Bestattungsvorsorge
Erdigungen aller Formalitäten
24 Std. Dienstbereit
in den schwersten Stunden ...

Johann-Friedrich-Böttger-Str.10
63322 Rödermark / Ober-Roden
06074 / 901 58
www.pietat-roedermark.de

Traueranzeigen

Beratung und Auskünfte:
Telefon 061 06/2 69 97-0

Ihre HEIMATZEITUNGEN

aus einer Hand

Eiche rustikal oder Buche hell
es gibt viele Nuancen.
Wir beraten Sie zu allen
Produkten und Möglichkeiten.

Beratung, Betreuung, Begleitung

PIETÄT
STURM

Pietät Sturm GmbH
Bahnhofstr. 38
63322 Rödermark
Tel. 06074 - 629 211
www.pietat-sturm.com

Wir wünschen frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Coribelle

zieht Sie an

Franz-Gruber-Platz 10
Eppertshausen
Telefon 06071/33053
www.coribelle.de

Seniorenhilfe feierte ihre Weihnachtsfeier

Rödermark (NHR) Der Nebenraum der Halle Urberach war bis auf den letzten Platz belegt. 70 Vereinsmitglieder und Gäste sind der Einladung durch den Vorstand gefolgt. Durch die besonders festlich eingedekten Tische, verantwortlich in den Händen von Erika Schäfer, kam schnell eine vorweihnachtliche Stimmung auf. Der 1. Vorstand, Birger Flath eröffnete die Veranstaltung mit einem kurzen Jahresrückblick und einer Vorschau auf das Jahr 2023. Danach wurde das reichhaltige Kuchenbuffet eröffnet. Gedichte und Geschichten passend zur Weihnachtszeit wurden vorgetragen, manches zum Nachdenken, manches zum Lachen und einiges in hessischer



Mundart. Die Anwesenden sparten nicht mit Applaus. (Foto: privat)

Minusgrade und ohne Unterkunft

Stadtverwaltung bietet Hilfsmöglichkeiten für Obdachlose

Rödermark (NHR) Draußen zu schlafen ist momentan lebensgefährlich. Bei einer Außentemperatur unter null Grad verengen sich die Blutgefäße, und der Körper konzentriert sich auf die Funktion lebenswichtiger Organe, es drohen Erfrierungen. Sinkt die Körpertemperatur auf 34 Grad ab, folgen Müdigkeit, Muskelstarre und unregelmäßiger Puls. Ab 27 Grad Körpertemperatur kann es zu Kältestarre, Atem- oder Kreislaufstillstand kommen. Bei weiterem Absinken droht der Tod durch Erfrieren. Städtische Notunterkünfte sollen Wohnungslose vor dem Kältetod bewahren. „Wir beraten die Personen entsprechend und zeigen ihnen die Möglichkeiten auf, die die Stadt ihnen bieten

kann. Bei diesen Temperaturen sollte niemand draußen schlafen“, sagt Erste Stadträtin Andrea Schülner. Doch nicht alle Bedürftigen gehen auf das Angebot ein. „Wer selbst bei großer Kälte draußen schläft, hat oft schlechte Erfahrungen mit Notschlafstätten gemacht“, sagt der städtische Mitarbeiter Maximilian Trunk. „Wir sind in Rödermark eigentlich gut aufgestellt und tun, was wir können. Allerdings kann keine Behörde einen Menschen in Verhältnisse zwingen, die in den Augen der Gesellschaft normal sind, wenn dieser das nicht möchte“. Zudem gibt es auf Wohnungslose spezialisierte Hilfsangebote in der Region. Von Tagesaufenthalt über Tee-

stuben, Essens- und Lebensmittelangebote, niedrigschwellige Übernachtungsangebote und Kältebusse bis hin zu medizinischer Hilfe ohne Krankenversicherung steht Unterstützung bereit. Wer erkennt, dass ein obdachloser Mensch in Erfrierungsgefahr ist, muss über den Notruf 112 Hilfe organisieren. Rechtzeitiges Handeln kann Leben retten. Für nähere Informationen zu den Angeboten und die Unterbringung bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit stehen die Mitarbeitenden der Fachabteilung Soziale Stadt bei der Stadt Rödermark zur Verfügung: per Mail an wohnungssicherung@roedermark.de oder telefonisch unter 911-354.

Badehaus: Schließtage und Sonderaktionen rund um den Jahreswechsel

Rödermark (NHR) Sich bewegen, etwas für die Gesundheit tun, mal abschalten und die Seele baumeln lassen: All diese Dinge können auch in den Tagen rund um den Jahreswechsel im Badehaus Rödermark kombiniert werden. Zu beachten sind freilich einige Sonderregelungen in Sachen Weihnachten und Neujahr. Nachfolgend eine Übersicht. Noch bis einschließlich Freitag, 23. Dezember, gibt es an der Kasse das diesjährige „Weihnachtsspecial“: Mehrfachkarten zu ermäßigten Preisen, gedacht für alle, die sich selbst oder anderen eine Freude machen wollen. Apropos „Bescherung“: An Heiligabend und den beiden Weihnachtsfeiertagen, 24. bis 26. Dezember, sowie an Silvester, 31. Dezember, und den

ersten beiden Januartagen bleibt die Freizeiteinrichtung geschlossen. Vom 27. bis einschließlich 30. Dezember ist täglich von 10 bis 21 Uhr geöffnet. Die Kasse schließt jeweils um 20 Uhr. Während der Schulferien ist an den beiden Dienstagen, 27. Dezember und 3. Januar, wieder „Fun & Action“ für Kinder und Jugendliche angesagt. Die Spiel- und Spaß-Nachmittage beginnen um 12 Uhr. Ausklang ist um 17 Uhr. Zweimal, jeweils am Mittwoch, 28. Dezember und 4. Januar, steht in der Ferienzeit das Meerjungfrau- und Flossenschwimmen auf dem Programm. Auch dann kann sich der Nachwuchs von 12 bis 17 Uhr nach Herzenslust im großen Becken tummeln. Anmeldungen sind nicht erforder-

lich. Allerdings: Eigene Flossen müssen mitgebracht werden. Vor Ort erfolgen weder Verleih noch Verkauf. Eine spezielle Januar-Offerte: Das ist der „Laternen-Kaffee“, den die Badehaus-Besucher immer am Donnerstag (5./12. und 19./26.) zwischen 10 und 14 Uhr im Foyer genießen können. Gemütliche Atmosphäre im Lichterschein kleiner Laternen ist garantiert. Stichwort „Licht“: Illumination mit Kerzen, Entspannung am frühen Abend... Auch damit kann der erste Monat des Jahres 2023 im Badehaus aufwarten. An den vier Januar-Samstagen (7./14. und 21./28.) beginnt das Candlelight-Schwimmen jeweils um 17 Uhr. Alle Informationen im Internet: www.badehaus-roedermark.de.



Weihnachtsfeier beim Jahrgang 1936/37

Ober-Roden (NHR) Der Jahrgang 1936/37 hatte seine Weihnachtsfeier mit Totenehrung zum 85. Jubiläumstag. Nach der Begrüßung durch Karl Gotta würden die 21 Namen der Verstorbenen verlesen der letzten fünf Jahre und ihnen ein Gedenklit angezündet. nach dem Essen gab es die Weih-

nachtsfeier mit Musikanten. Gedichten und Weihnachtsliedern. Leider waren doch einige vom Jahrgang durch Krankheit verhindert. Trotzdem hatten alle viel Freude sich nach der Coronazeit wieder zu treffen. Weitere Treffen sind in Frühjahr und im Herbst geplant. (Foto: privat)

Glühweinzauber beim Frauenchor Frohsinn

Ober-Roden (NHR) Am 29. Dezember ab 16 Uhr veranstaltet der Frauenchor Frohsinn der TG Ober-Roden auf dem Gelände der TG in der Mainzer Straße den mittlerweile 3. Glühweinzauber. Man möchte einen ungezwungenen Treffpunkt bieten mit Lichter- und Feuerglanz, Glühwein und anderen alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken, Gebrülltem und Kartoffelsuppe.

www.rheinmainverlag.de

Ihre Onlinezeitung



KIRCHENGEMEINDEN IN RÖDERMARK

**Katholische Kirche in
Rödermark**

Gottesdienste
Donnerstag, 22.Dezember
11.00 Uhr: (Eichenhof) Eucharistiefeier
18.00 Uhr: (St. Nazarius) Lebendiger Adventskalender
Freitag, 23.Dezember
19.00 Uhr: (St. Nazarius) Jahresrequiem für die Verstorbenen des vergangenen Jahres
Samstag, 24.Dezember Heiligabend
10.00 Uhr: (Artemed) Wortgottesfeier
14.30 Uhr: (St. Nazarius) Kinderkrippenfeier
17.00 Uhr: Christmette
23.00 Uhr: Christmette – Wortgottesfeier
15.00 Uhr: (St. Gallus) Familienchristmette mitgestaltet durch die Rejoice-Kids
22.00 Uhr: Christmette
Sonntag, 25.Dezember 1. Weihnachtsfeiertag
10.00 Uhr: (St. Gallus) Wortgottesfeier
10.00 Uhr: (St. Nazarius) Eucharistiefeier
14.15 Uhr: Turmblasen
15.00 Uhr: Vesper
Kollekte an Sa/So. Adveniat
Montag, 26.Dezember 2. Weihnachtsfeiertag
10.00 Uhr:(St. Nazarius) Wortgottesfeier
10.00 Uhr: (St. Gallus) Eucharistiefeier
10.30 Uhr: (Waldacker) Wortgottesfeier (Helmuth Zimmer u. Josephine Zimmer)
17.00 Uhr: Ökumenische Waldweihnacht
Mittwoch, 28.Dezember
19.00 Uhr: (St. Gallus) Abendmesse (Weihe Johanneswein)
Freitag, 30.Dezember
17.30 Uhr: (Bulau) Ökumenische Hirtenweihnacht
19.00 Uhr: (St. Nazarius) Abendmesse (Luise Valtin)
Samstag,31.Dezember Silvester
17.30 Uhr: (St. Gallus) Jahresabschlussgottesdienst
Sonntag, 1. Januar Neujahr – Hochfest der Gottesmutter Maria
18.00 Uhr: (St. Nazarius) Gottesdienst zum Neuen Jahr
Kollekte an Sa/So. Maximilian-Kolbe-Werk
In eigener Sache
Die Pfarrbüros machen auch Weihnachtsferien, folgende Schließzeiten gelten zu beachten: Pfarrbüro St. Gallus: vom 23. Dezember bis einschl. 6. Januar.
Pfarrbüro St. Nazarius: vom 27. bis einschl. 30. Dezember.
Auch wenn es keine offiziellen Corona-Regeln mehr gibt, so laden wir Sie ein, weiterhin Ihre Hände beim Betreten der Kirchen zu desinfizieren und beim Gang zur Kommunion Ihre Masken zu tragen.
Krippenwache
Von Weihnachten an bis zum Fest der Taufe Jesu ist unsere St. Nazarius-Kirche wieder täglich von 16 bis 18 Uhr offen für den Besuch und das Gebet vor der Krippe. Machen Sie mit bei der Krippenwache und tragen Sie sich in die Liste ein, die hinten unter der Empore ausliegt.
Sei ein König - Sternsinger
Unter dem Motto:„Kinder stärken, Kinder schützen – in Indo-

nesien und weltweit!“ steht in diesem Jahr die Sternsingeraktion 2023 auch hier in Rödermark. Die Sternsinger bringen den Segen Gottes in die Häuser und Wohnungen und sind gleichzeitig auch ein Segen für die notleidenden Kinder in der Welt. Wir freuen uns, wenn wieder viele Kinder dabei mitmachen würden und laden ein zu folgenden Treffen:
St. Gallus: Wer beim ersten Treffen nicht dabei sein kann ist eingeladen am Mittwoch, 4. Januar, um 16 Uhr im Gemeindezentrum St. Gallus
St. Nazarius: Dienstag, 3. Januar, um 17 Uhr im FORUM St. Nazarius
Wer beim ersten Treffen nicht dabei sein kann ist eingeladen am Freitag, 6. Januar, ab 18 Uhr im FORUM mit anschl. Gottesdienstbesuch.
Wann findet die Aktion statt und wer wird besucht: Nach dem gemeinsamen Aussendungsgottesdienst am 4. Januar um 18 Uhr in St. Gallus gehen in St. Gallus. Vom 5. – 7. Januar die Sternsinger von ca. 9 Uhr - ca. 17 Uhr in Urberach soweit möglich von Haus zu Haus,
In der St. Gallus Kirche liegen bis zum 1. Januar Listen aus, in die Sie sich gerne auch für einen Besuch der Sternsinger eintragen können.
St. Nazarius: Samstag, 7. Januar, von ca. 8.45 – ca. 17 Uhr.
Für einen Besuch ist eine Anmeldung erforderlich. Anmeldungen liegen in der St. Nazarius Kirche aus.
Abschluss der Aktion der gemeinsame Dankgottesdienst am 8. Januar um 10 Uhr in St. Nazarius.
Ev. Kirchengemeinde Ober-Roden
Donnerstag, 22.Dezember
9.00-12.00 Uhr: Einkaufsservice für Menschen aus Rödermark
18.00 Uhr: Ökumenischer Lebendiger Adventskalender, Ministranten,Musik. Blechbläserquartett MV08, Pfarrgarten St. Nazarius
19.30 Uhr: „Kerzenhelle wird die Nacht“- ein besonderer Konzertabend im Advent, Ev. Petruskirche Urberach
Samstag, 24.Dezember Heiligabend
ONLINE-Krippenspiel, über den YouTube Kanal & die Homepages
ONLINE-Weihnachts-Minikirche, mit Gemeindepädagogin Mairine Luttrell & Pfr. Oliver Mattes, über den YouTube Kanal & die Homepage
15.30 Uhr: Familienvesper mit Krippenspiel in der Kulturhalle Rödermark, Gdpg. Mairine Luttrell, Pfr. Carsten Fleckenstein & Team, Kulturhalle Ober-Roden
17.30 Uhr: Christvesper, Pfr. Carsten Fleckenstein, Ev. Gustav-Adolf-Kirche
18.00 Uhr: „ONLINE“ Christvesper aus der Ev. Gustav-Adolf-Kirche Ober-Roden, Pfr. Carsten Fleckenstein, aus der Ev. Gustav-Adolf-Kirche über die Homepage.www.Gockel.info & den YouTube Kanal
22.30 Uhr: Besinnliche An-

dacht am Heiligen Abend in der Ev. Petruskirche Urberach, Pfr. Oliver Mattes, Vikar Florian Wachter & Team, Ev.Petruskirche Urberach
Sonntag, 25.Dezember 1. Weihnachtsfeiertag
10.30 Uhr: Gemeinsamer Gottesdienst in Urberach, Prädikant Herbert Schäfer, Ev. Petruskirche Urberach
Montag, 26.Dezember 2. Weihnachtsfeiertag
17.00 Uhr: Ökumenische Hirtenweihnacht in Waldacker am Kirchenpavillon, Gemeindeferentin Tanja Bechtloff & Pfr. Carsten Fleckenstein & Posauenenchor, Waldacker Kirchenpavillon
Samstag, 31.Dezember
17.00 Uhr: Gottesdienst zum Altjahresabend, Pfr. Carsten Fleckenstein, Ev. Gustav-Adolf-Kirche
Büro und Gemeindehaus Ober-Roden geschlossen
von Donnerstag, 22.Dezember bis Freitag, 6. Januar.
Die Kirche ist zum Innehalten und zum Gebet geöffnet.
Wissenswertes und Aktuelles erfahren Sie auf der Homepage über www.gockel.info
Ev. Petrusgemeinde Urberach
Donnerstag, 22.Dezember
14.30- 16.30 Uhr: Seniorentreff am Donnerstag, Saal
15.30-17.00 Uhr: Ökumene n. Krabbelgruppe f. Eltern m. Kindern, die im Sommer 2020 geboren wurden, Ansprechpartner. Elke Preising, Saal, falls belegt, dann Gruppenraum
19.30 Uhr: „Kerzenhelle wird die Nacht“ - ein besinnliches Konzert in der Vorweihnachtszeit, mit dem Ev. Posaunenchor der Petrusgemeinde, den Alphornbläser & dem Orwischer Dreiklang, Ev. Petruskirche
Freitag, 23.Dezember
13.00-15.00 Uhr: Generalprobe fürs Krippenspiel, St.Galluskirche Urberach
Samstag, 24.Dezember Heiligabend
ONLINE-Krippenspiel,über den YouTube-Kanal & die Homepage
ONLINE-Weihnachts-Minikirche, mit Gemeindepädagogin Mairine Luttrell & Pfr. Oliver Mattes, über den YouTube-Kanal & die Homepage
15.30 Uhr: Familienvesper, Pfrin.Sonja Mattes & Team, Ev. Petruskirche Urberach
17.00 Uhr: Christvesper mit Krippenspiel der Konfirmandinnen & Konfirmanden, Pfr. Oliver Mattes & Vikar Florian Wachter, St.Galluskirche Urberach
21.00 Uhr: „ONLINE“. Musikalische Christmette, Pfrin. Sonja Mattes & Pfr. Oliver Mattes; Musik. Katharina Weltzien-Falk; Dr. Martin Falk & weitere musikalische Gäste, aus der Petruskirche über die Homepage. www.petruskirche-urberach.de & den Youtube-Kanal
22.30 Uhr: Besinnliche Andacht an Heiligabend, Pfr. Oliver Mattes, Vikar Florian Wachter & Team - Musik. Susan Diehl & Florian Huckriede, Ev. Petruskirche Urberach
Sonntag, 25.Dezember

1. Weihnachtsfeiertag
10.30 Uhr: Gemeinsamer Gottesdienst zum 1. Weihnachtsfeiertag, Prädikant Herbert Schäfer -, Ev. Petruskirche Urberach
Montag, 26.Dezember 2. Weihnachtsfeiertag
10.30 Uhr: Gottesdienst zum 2. Weihnachtsfeiertag, Vikar Florian Wachter & Pfr. Oliver Mattes, Ev. Petruskirche Urberach
Freitag, 30.Dezember
17.30 Uhr: Ökumenische Hirtenweihnacht auf der Bulau, Pfr. Oliver Mattes, Pastor Jens Bertram, Diakon Eberhard Utz & der Posaunenchor der Ev. Petrusgemeinde, Waldfestplatz Bulau
Büro und Gemeindehaus Petrusgemeinde Urberach geschlossen von Freitag,23. Dezember bis 6. Januar.
Die Kirche ist zum Innehalten und zum Gebet geöffnet.
Wissenswertes und Aktualisierungen erfahren Sie auf unserer Homepage. www.petruskirche-urberach.de

Freie ev. Gemeinde Rödermark
Samstag, 24.Dezember
16.00 Uhr: Gottesdienst zum Heiligen Abend für die ganze Familie
Sonntag, 25.Dezember
10.00 Uhr: Gottesdienst zum Ersten Weihnachtstag (Jens Bertram)
Samstag, 31.Dezember
16.00 Uhr: Jahresabschluss-Gottesdienst (Jens Bertram)
Sonntag, 1. Januar
16.00 Uhr: Neujahrs-Andacht mit Waffelessen
Die Gottesdienste werden auch als Livestream im Internet übertragen. Den Link finden Sie unter www.feg-roedermark.de

Traueranzeigen

Beratung und Auskünfte:
Telefon 061 06/2 69 97-0

Gude, die Herrschafte,
zum Jahresende neige manche, so wie ich, dazu, zurück zu blicke. Was war denn los in dem Jahr? Es ging damit los, dass nix los war. Fastnacht abgesacht. Wenn mer sich heut umguckt, kaum erklärlich, warum. Un dann dachte mer, mer kriege Corona in Griff, da kam auch schon de Herr Putin un fängt en Krieg an. Widder wurde de Keller de natürliche Aufenthaltsort für unser Laune. Ach, un dann die Energieknappheit un die Inflation un was noch all! Zum Fortrenne! Bloß wohin? Mim Elon Musk in de Weltraum bringt ja auch nix, weil de ja nur e halb Stunn dort bleiwe kannst. Dann siehst de die ganz Malaise widder uff dich zu komme.
Awer unner uns, es nützt doch die ganz Schwarzmalerei nix. Wenn de trüb in die Welt guckst, wird's erst recht nit heller. Mir hatte doch auch ganz gute Sache. En schöne Sommer mit Biergärte un ohne Fußball-WM. Stell dir doch emal vor, die wär im Juli gewese. Ei, des hätt uns ja die ganz Stimmung versaut! Was hatte mir e Glück, dass mir am 1. 12. schon ausgeschiede warn. Da konnte mir uns in aller Ruh de Weihnachtsmärkt widme. Auch sehr schön, dass es die widder gibt. Bitte uff de Habenseite verbuche!
Un dass die Leut noch nit vollständig durchgedreht sin, sieht mer daran, dass an viele Häuser doch die Weihnachtsdeko strahlt. Mir lasse uns nit jeden Spaß nehme! Bei mir am Balkon hängt die selb mickrige Lichterkett wie jed Jahr. Die braucht vom erste Advent bis Weihnachte vier kleine Batterien, un die hatt isch schon vor de Krise im Haus. Un an Silvester kauf isch mir aus Trotz zum erste Mal seit zehn Jahrn e Rakete, jag se in de Himmel un rufe laut „Prost Neijoahr!“ Euch geb isch, euch trübe Geister dieser Zeit!
Un im Advent bin isch sowieso en annern Kerl. Wenn die Kerze an Kranz strahle, die Plätzjer mir kalorienreich zuwinke, es Bockbier un de Glühwein promilletrunken grüße un de nächste Weihnachtsmarkt nit weit is, ja dann kann isch juchze vor Glück. Lasse Sie sich die schöne Weihnachtszeit nit vermiese, des will unsern Herrgott bestimmt nit, feiern Sie, wie un mit wem auch immer, un zeige Sie sich selbst, dass noch nit alles verlorn is.
Un isch werd nit wie in de vergangene Jahrn davon ausgehe, dass es schon besser wird, nein, diese Prophezeiung is ja jeweils völlig in die Hos gegange. Vielmehr sach isch, es wird noch schlimmer, awer mir werde als besser! Vielleicht klappt's ja so!
Kurzum: Frohe Weihnacht un e schönes neues Jahr wünsch ich Ihne all. Bleiwe Sie so, wie Sie werde wolle!
Meine Verehrung
Ihne Ihrn Kunrad
Kunrad im Internet: dekunrad.de oder facebook.com/dekunrad

Besonderer Konzertabend im Advent

Urberach (NHR) Nach der Coronapause ist am heutigen Donnerstag, 22. Dezember, wieder das besinnliche Konzert in der Vorweihnachtszeit „Kerzenhelle wird die Nacht“ in der Ev. Petruskirche geplant. Im Schein der Kerzen soll bei Musik der Alphornbläser, des Posaunenchores und des „Or-

wischer Dreiklangs“ die Vorfreude auf Weihnachten wachsen, was nach dem Konzert bei einer Tasse Glühwein vor der Petruskirche abgerundet werden kann. Beginn ist um 19.30 Uhr. Das Konzert ist kostenlos. Um Spenden wird am Ausgang gebeten.

Theologischer Abendspaziergang



Urberach (NHR) Durch den Ortskern von Urberach führte der vierte und letzte theologische Abendspaziergang des 2. Halbjahres von Pfarrer Oliver Mattes und Vikar Florian Wachter. Der mit gut 20 Menschen angesichts der eisigen Kälte sehr gut besuchte Spaziergang war dem Thema „Advent: Ein Licht geht uns auf...“ gewidmet und führte vom Weihnachtsbaum vor der St. Gallus-Kirche über den Häfnerplatz zur Pietà an der Kreuzgasse an den St. Gallus-Kindergarten auf den Spielplatz an der Freiherr-vom-Stein-Straße zur Petruskirche. Pfarrer Mattes begrüßte mit Bibelvers aus Jesaja 60, 1: „Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des HERRN geht auf über dir.“ Gebete, Bibelworte, Geschichten, Gedichte von Wilhelm Willm und Lieder begleiteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ihren Stationen und führten sie u.a. zu der Frage: „Wie kann ich ein Licht für andere sein und was sollte ich dafür tun?“ Abgeschlossen wurde der theologische Abendspaziergang an der Petruskirche wie immer mit dem gemeinsam gesprochenen Vaterunser und dem Lied „Der Mond ist aufgegangen“ von Matthias Claudius. Der nächste theologische Abendspaziergang findet am Donnerstag, 26. Januar, um 18.30 Uhr zum Thema „Winter-Weg zwischen Ober-Roden und Urberach (Treffpunkt Evangelische Kirche Ober-Roden) statt und ist wie immer für alle Interessierten offen. Versprochen wurde ein heißer Punsch am Zielort Petrusgemeinde! (Foto: privat)

SIEMENS AEG BOSCH Miele my stetter Bauknecht SIEMENS AEG BOSCH Miele my stetter

stetter-lagerverkauf.de

Ihr Vorteil- unser Konzept! Wir helfen Ihnen richtig sparen!

Kühlschränke	ab 149,-
Trockner	ab 199,-
Wasch-automaten	ab 249,-
Einbaugeschirrspüler	ab 299,-
Einbauherde	ab 299,-
Einbaukühlschränke	ab 199,-

Einbau-Geräte
Miele SIEMENS BOSCH LIEBHERR und Importware
sowohl fabrikneu, originalverpackt als auch
Ausstellungsstücke und Lackfehler-Geräte
stark reduziert!

Für Sie immer Discountpreise für Auf Wunsch Lieferung, Montage, Entsorgung

Scheuen Sie keinen PREISVERGLEICH Vergleichen Sie Vergleichen Sie Vergleichen Sie

Stetter-Lagerverkauf schlägt INTERNETPREISE nicht immer aber

DAS BESTE BILLIGER ABHOLER VOLLSERVICE SCHARF KALKULIERT

PREISVERGLEICH INTERNETPREISE PREISE LEISTUNGEN VERFÜGBARKEIT INTERNETPREISE IMMER ÖFTER

RESTPOSTEN · LAGERWARE · AUSSTELLUNGSSTÜCKE · individuelle NEUBESTELLUNGEN

Am SA 24.12. und SA 31.12.2022 sind unsere Geschäfte geschlossen
Wir haben vom DI 27.12. bis FR 30.12.2022 von 10 - 18 Uhr geöffnet!

stetter
Willi Stetter e. K.
Inhaber Willi Stetter
Elektro-Hausgeräte
Filiale
63853 Mömlingen
Obenburger Str. 13
Tel. 0 60 22 / 20 43 26 · Fax 20 43 28
E-Mail: moemlingen@stetter-lagerverkauf.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. von 10 - 18 Uhr Sa. von 9 - 13 Uhr
Hauptsitz
64380 Roßdorf-Gundernhausen
Hauptstr. 69
Telefon 0 60 71 / 7 43 00 · Fax 7 43 02
E-Mail: verkauf@stetter-lagerverkauf.de
Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 10 bis 18 Uhr, Sa. 9 bis 13 Uhr

Abbildungen haben symbolischen Charakter. Druckfehler + Liefermöglichkeiten vorbehalten. Abgabe an Endverbraucher in handelsüblichen Mengen.

SIEMENS AEG BOSCH Miele my stetter Bauknecht SIEMENS AEG BOSCH Miele my stetter

Fliesen-Haus ^{gmbh}

... seit 1962

Ihr Fliesen-fachgeschäft und Meisterbetrieb

Kompetenz, Auswahl, Beratung, Service...

www.fliesen-haus.de
eMail: fliesenhaus@t-online.de
Am Mülhacker 17 - 64839 Münster
Tel. 06071 - 31215 - Fax 612410

**Betriebsferien vom 22.12.2022 bis 14.1.2023.
Ab 16.1.2023 sind wir wieder für Sie da.**

ENTEKA UNTERSTÜTZT DIE REGION.*

Ob Kulturvereine, Sportvereine oder Soziales. Wir unterstützen unsere lebenswerte Region bei unzähligen Festen und Veranstaltungen.

EINFACH
KLIMAFREUNDLICH
FÜR ALLE.

FÖRDERER
VON KULTUR
UND SPORT



Automarkt

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944/36160, www.wm-aw.de Fa.

Trapezbleche 1. Wahl + Sonderposten aus eigener Produktion, TOP-Preise, cm-genau, 98646 Eishausen, Straße in der Neustadt 107, bundesweite Lieferung! ☎ 03685-409140, 5% online Rabatt sichern www.dachbleche24.de

Kontakte

Mama & Tochter (18) 01520-7805484

BERATUNG/HILFE

Beratung für Asylbewerber/Innen und Flüchtlinge Mühlengrund 17, dienstags, donnerstags und freitags von 9 - 14 Uhr, Tel. 06074/61649.

Seniorenhilfe Rödermark

Die Sprech- und Bürozeiten finden regelmäßig jeden Montag und Freitag von 10 bis 12 Uhr im Anbau der Seniorenwohnanlage, Mühlengrund 17, Tel. 06074/862606, statt.

Beratung für Schwangere und junge Mütter durch das Familienzentrum Liebigstraße, montags von 9.30 - 10.30 Uhr, Schillerhaus, Schillerstraße 17, Tel. 06074/861591

Caritasverband Beratungszentrum Ost bietet an:

Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Terminvergabe über Beratungszentrum Ost, Tel. 06106/66009-0, email: info.bz-ost@cv-offenbach.de

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Offenbach/Main e.V., Puiseauxplatz 1, 63110 Rodgau, Tel. 06106/66009-0, E-Mail: erziehungsberatung.bz-ost@cv-offenbach.de

Suchtberatung des Suchthilfezentrums Wildhof e.V., Puiseauxplatz 1 (Ärztelhaus), Rodgau, Tel. 06106/660090, E-Mail: info.bz-ost@cv-offenbach.de

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes, Puiseauxplatz 1, 63110 Rodgau, Tel. 06106/66009-0, E-Mail: schuldnerberatung.bz-ost@cv-offenbach.de

Kath. Beratungsstelle für Frauen in Schwangerschaft u. in Notsituationen, Annegret Hoppe-Unruh, Tel. 06106/66009-25

Allgemeine Lebensberatung Frau Montserrat Mojica, tel. erreichbar über Sekretariat Mo. bis Do. von 9 - 16 Uhr, Tel. 06106/66009-25.

DRK Kleiderladen Ober-Roden, Dieburger Straße 8, Tel. 06074/9199190

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.30-12 Uhr, Di. + Do. 15-18 Uhr

Familienberatung des Deutschen Kinderschutzbundes in Rödermark

Am Schellbusch 1, 63322 Rödermark, Tel. 06074/68966

email: dksb_rodgau@web.de, Tel. erreichbar Mi. und Fr. 9-11 Uhr, Do. 14-16 Uhr. Offene Sprechstunde Do. 11-12 Uhr

Leuchtturm: Betreuungsgruppe der Arbeiterwohlfahrt für Demenzerkrankte

Montags von 13.30 bis 17.30 Uhr im Franziskushaus.

Margot Acht, Tel. 06074/3014011 oder Barbara Kron, Tel. 06074/7288380

Polizeisprechstunde

Die Polizeisprechstunde findet jeden Mittwoch zwischen 16 und 18 Uhr in Zimmer 107 des Urberacher Rathauses (Tel. 911875) statt.

Beratung und Hilfe für Fahrten mit Bussen und S-Bahnen

Mobilitätsberater der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach, Ellen und Willi Böllert, Tel. 06074/90590; Theo Frieß, Tel. 06074/97209

Senioren-Lotsen Rödermark

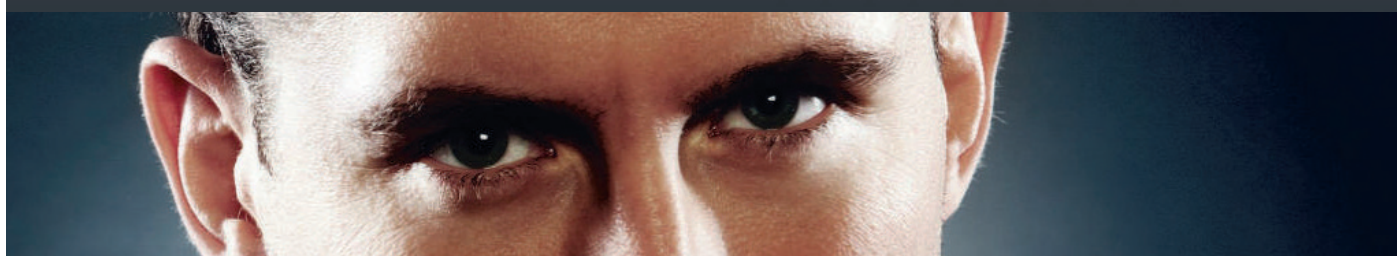
Auskünfte zu seniorenspezifischen Fragen: für Ober-Roden und Waldacker montags, 15 bis 17 Uhr, im Seniorentreff Ober-Roden (gegenüber der Kulturhalle); für Urberach freitags, von 15 bis 17 Uhr, im Franziskushaus, Ober-Rodener-Str. 18-20, Tel. Mo.-Fr. 0152/36374664, www.seniorenlotsen-roedermark.de.

www.rheinmainverlag.de
Ihre Onlinezeitung

Rhein Main Verlag

Rhein Main Verlag

Achtung! Radikal-Reduzierung



INVENTUR RAUS VERKAUF

Alle in unserer Ausstellung markierten Polster sind offiziell zum Inventur-Verkauf freigegeben. Bis zu

60% REDUZIERT!

Auch Stressless®-Sofas und -Sessel reduziert bis 50%



Polsterwelt
Schmidmeier

64832 Babenhausen

Aschaffener Straße 110 (direkt an der B26), Tel. 0 60 73/6 17 50

Wir sind gerne für Sie da: Mo. - Fr. 10 - 19 Uhr, Samstag 10 - 18 Uhr

150 Polstergarnituren

80 Fernsehsessel

30 Funktions-Sofas

Boxspringbetten

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen von Seite 8

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder in Rödermark ansässige Verein ist zur Benutzung der Mehrzweckräume der Familienzentren nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(2) Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, sind in gleicher Weise berechtigt.

(3) Der Magistrat kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Mehrzweckräume erfolgt auf Antrag durch den Magistrat. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kaution sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 6) abhängig gemacht werden.

(3) Nutzer nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Magistrat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Der Magistrat kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.

(5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

(1) Der Magistrat entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.

(2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

(3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

(1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

(2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Magistrat oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den

Feststellungen des Magistrats/ Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

§ 6 Gebühren

(1) Die Stadt Rödermark erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.

(2) Der Magistrat setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.

(3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

- § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
- § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
- § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
- § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
- § 6 Abs. 3 nicht zugelassenes Heizmaterial verwendet,
- § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs.1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 bis zu zehntausend Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung (§ 6 Abs. 1)

Für die Benutzung der Mehrzweckräume der Familienzentren (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben.

Familienzentrum Liebigstraße:

Ortsvereine:
Mehrzweckraum (55 qm) 4,00 €/Std.

Mehrzweckraum (55 qm) (Tagessatz) 35,00 €/Tag

Familienzentrum An der Rodau:

Ortsvereine:
Mehrzweckraum (40 qm) 2,50 €/Std.

Mehrzweckraum (40 qm) (Ta-

gessatz) 30,00 €/Tag

Pavillon (60 qm) 5,00 €/Std.

Pavillon (60 qm) (Tagessatz) 40,00 €/Tag

Gewerbetreibende:
Mehrzweckraum (40 qm) (Tagessatz) 60,00 €/Tag
Rödermark, den 14. Dezember 2022

Der Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter,
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rödermark erhebt eine Steuer auf Vergnügungen besonderer Art nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rödermark durchgeführten nachfolgenden Vergnügungen besonderer Art (Veranstaltungen):

- Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art,
- die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen und Laufhäusern, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
- das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 2 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen;
- Vorfürhungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –
- Sex- und Erotikmessen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter (Eigentümer/Vermieter/Betreiber).

(2) Steuerschuldner ist auch, wer Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Darbietungen, Vergnügungen in Clubs

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag bei

- Darbietungen nach § 2 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 2,00 EUR,
 - Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 6,50 EUR.
- Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der in Absatz 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (4) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 4 aufgeführten Steuersätze berechnet.

§ 5

Prostitution

Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für je Prostituierte bzw. Prostituierten 7,50 Euro pro Veranstaltungstag.

§ 6 Filmvorführungen, Sex- und Erotikmessen

(1) Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 und 5 werden nach der Roheinnahme besteuert. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch erhobene Vorverkaufsgebühren.

(2) Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 5.

§ 7 Entstehung des Steueranspruches
Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 ist verpflichtet, Veranstaltungen nach § 2 und deren voraussichtliche Dauer bis spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – anzumelden. Der Anmeldung sind im Fall der Besteuerung nach § 2 Nrn. 1 und 2 Lagepläne beizufügen, aus denen die Lage und Größe der Veranstaltungsfläche hervorgehen.

(2) Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung abweichend von Satz 1 an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(3) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalenderviertel-

jahres ist der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Rödermark eingegangen ist.

(2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rödermark - Steuerverwaltung - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftunterlagen einzusehen.

§ 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.
Rödermark, den 14.01.2022

Der Magistrat der Stadt Rödermark
Jörg Rotter,
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Rödermark, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden:

- Friedhof Ober-Roden
- Friedhof Urberach

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wich-

tige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen

Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

- die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren oder
 - die ein Recht auf Benutzung eines Grabes auf dem Friedhof hatten oder
 - die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
 - die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
 - totgeborene Kinder die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.
- Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsche einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

(1) Unter einem Grab ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Ein Grab kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.

(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil des Grabes zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengräbern einer Aschenurne dient.

(3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.

(4)Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem ein Grab überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.

(5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde

(6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer das Grab noch nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen auf Seite 10

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen von Seite

(2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften
§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe bzw. von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 7 Nutzungsumfang

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhospersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle und sonstige Bewegungshilfe sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der von Ihnen beauftragten Dienstleister oder gewerblich Tätige i. S. d. § 9,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) Plakate anzubringen und Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Rasenflächen und Gräber unberechtigterweise zu betreten, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,

g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen,

h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. -container für anderen als Friedhofsabfall zu nutzen,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,

j) unberechtigtes Abpflücken von Blumen und anderen Pflanzen in den Friedhofsan-

gen oder auf den Gräbern und Schneiden von Stecklingen,

k) Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Wasserbecken zu reinigen,

l) Lagern auf Rasenflächen, Betreten von Anpflanzungen und Gräbern,

m) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Gräbern aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (z. B. durch Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen können nur solche Gewerbetreibende tätig werden

a) die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind und

b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 34) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiter muss sie die Standicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. Aus diesem Grund sind Tätigkeiten auf den Friedhöfen grundsätzlich spätestens zwei Werktage vor der Ausführung der Friedhofsver-

waltung mitzuteilen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder drei Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Gärtnerische Pflegearbeiten sind auch außerhalb der vorgenannten Zeiten zulässig.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen. Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Abraum- bzw. Abfallplätze und -container dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Auftrages das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 10 Bestattungen

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Weiterhin muss das Einverständnis eines Nutzungsberechtigten durch dessen Unterschrift vorliegen.

(3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofs-

verwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. An gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

(5) Es sind grundsätzlich die Bestattungsfristen nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) zu beachten.

§ 11 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.

(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschau-scheines oder einer Todesbescheinigung in eine öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur bessern Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhospersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt.

(5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, im Abschiedsraum (Friedhof Ober-Roden), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Bei Nutzung des Abschiedsraumes ist eine maximale Anzahl von 15 Personen einzuhalten.

(7) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Ausschmückung bzw. Gestaltung der Trauerfeiern obliegt den Angehörigen bzw. dem damit beauftragten Beerdigungsinstitut.

(9) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt durch das Friedhospersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

In diesen Fällen ist der Friedhofsverwaltung aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen vorzulegen.

§ 12 Grab und Ruhefrist

(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhospersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt auf dem Friedhof in Urberach und dem alten Teil des Friedhofs in Ober-Roden von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, auf dem neuen Teil des Friedhofs Ober-Roden mindestens 0,90 m. Die Tiefe der einzelnen Erdurnengräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

(3) Werden bei der Wiederbelegung eines Grabes beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z. B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.

(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/ Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Gräber
§ 14 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

a) Reihengräber als Rasengräber

b) Wahlgräber – 1 Grabstelle,

auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber

c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber

d) Wahlgräber – 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber

e) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber

f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber

g) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber

h) Urnengemeinschaftsanlagen – 1 oder 2 Grabstellen

i) Urnenreihengräber (anonym)

j) Baumgräber – 1 oder 2 Grabstellen

k) Sternenkinderfeld.

(2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

a) Reihengräber, auch als Rasengräber

b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber

c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Rasengräber

d) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Rasengräber

e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen

f) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen

i) Urnenreihengräber (anonym)

j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen

k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen.

Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich.

(3) Die Verwendung eines für Erdbestattungen vorgesehenen Grabes für die Urnenbeisetzung ist zulässig.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Die Nutzungsberechtigten haben alle natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofs-bäume zu dulden.

§ 15 Nutzungsrechte an Gräbern

(1) Nutzungsrechte an Gräbern können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(2) Falls die Urne in einem belegten Wahl- oder Reihengrab beigesetzt wird, so muss dessen Nutzungszeit noch mind. 20 Jahre betragen um die Totenruhe der Aschereste (Ruhefrist) zu gewährleisten. Unter Umständen muss die Nutzungszeit von Wahlgräbern dementsprechend verlängert werden.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Gräbern, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

Fortsetzung von Seite

(4) Die Verpflichtung zur Herichtung und Instandhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten (§ 37). Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 16 Grabbelegung

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.
(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.

§ 17 Verlegung von Gräbern

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Gräber verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengräber

§ 18 Definition des Reihengrabes

Reihengräber sind Gräber für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengräber

(1) Es werden eingerichtet:
a) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
(2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt:
0,40 m.
Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.
2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt:
0,40 m.
Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

(1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld

bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Wahlgräber

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Wahlgrabes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Grabvorsorgeerwerb) und umfasst das gesamte Grab. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes.
(2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Es kann bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
(3) Das Nutzungsrecht an Gräbern von Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren beträgt abweichend von Abs. 1 20 Jahre. Es kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
(4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes das Recht auf Bestattung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen.
5. nicht unter Nr. 1 bis 4 fallende Erben.

Die Bestattung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(6) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 5 übertragen werden.
(7) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen oder Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. Der Verzicht erfolgt schriftlich – und wenn möglich – unter Rückgabe der Graberwerbsurkunde.
(8) Das Recht auf Bestattung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.
(9) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab hingewiesen.
(10) Sind anlässlich einer Zweitbestattung Grabmale und Teile eines Nachbargrabes wegräumen, so ist dies von den die Bestattung veranlassenden Personen auf ihre Kosten vorzunehmen. Der ursprüngliche Zustand der Nachbargräber ist in gleicher Weise schnellstmöglich wiederherzustellen.

§ 22 Maße der Wahlgräber

Jedes Wahlgrab hat folgende Maße:
Länge: 2,50 m
Breite: 0,90 m je Grabstelle.
Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt:
0,40 m.

Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und Breite des jeweiligen Grabes an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.

C. Urnengräber

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
a) Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen- 1 Grabstelle: bis zu 3 Urnen (anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen:

bis 3 Urnen im Tiefgrab und bis 6 Urnen im Doppelgrab (anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
c) Urnenreihengräbern (anonym)
d) Urnenwahlgräbern mit einer Breite von 0,70 m: bis 2 Urnen, mit einer Breite ab 0,90 m: bis 4 Urnen,
e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen),
f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle, (sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen.
(2) In Urnenreihengräbern (anonym), in Urnenwahlgräbern, in der Urnengemeinschaftsanlage und in Gräbern für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24 Definition des Urnenreihengrabes (anonym)

Urnereihengräber (anonym) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne nur unterirdisch beigesetzt werden. Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem anonymen Urnenreihengrab wird ein Einzelgrab (Maße 0,30 x 0,30 m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Eine Gestaltung dieser Gräber ist nicht erlaubt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch eine Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grab kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 25 Definition des Urnenwahlgrabes

(1) Urnenwahlgräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
(2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
(3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
§ 26 Verweisungsnorm
Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

D. Weitere Grabarten

§ 27 Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind für die Erdbestattung bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
(2) Die Rasenreihengräber ha-

ben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt:
0,40 m.

Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenreihengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber

(1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
(2) Die Rasenwahlgräber (2 Stellen nebeneinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 2,00 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
(3) Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

(4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber

(Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander)

(1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
(2) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
(3) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
(4) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.

(5) Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung

des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 28b Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber

(1) Urnenwahlgräber als Rasengräber werden auf dem Friedhof Urberach angeboten. Es sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe § 26 i. V. m. § 21 Abs. 1).
(2) Die Urnenwahlgräber als Rasengräber haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 0,80 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstelle gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.
(4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof in Urberach und Ober-Roden angeboten.

(2) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren in den Anlagen angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Bei Beisetzung in der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“ vorhandenen Anlage ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein unmittelbares Herantreten an die Gräber nicht möglich, damit eine direkte Verabschiedung erfolgen kann (kein symbolischer Sandwurf).

(4) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.

§ 30 Grabgemeinschaftsanlage

(1) Die Grabgemeinschaftsanlage wird auf dem Friedhof in Ober-Roden angeboten. Sie besteht aus einem Hainbereich und aus einem Rosenhügel.
(2) Es werden ein- und zweistellige Gräber sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen angeboten.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts richtet sich nach § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 dieser Satzung.

Die Ruhefrist ist bei jeder Erdbestattung sowie Urnenbeisetzung zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.

(3) Die Erdbestattungen erfolgen innerhalb der Rasenflächen vor den Rosenhügelbeeten, die Urnenbeisetzungen innerhalb der Beetflächen im Hainbereich. Eine Beilegung von Urnen im Erdbestattungsbereich ist zulässig.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

(5) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.

§ 30a Baumgräber

(1) Baumgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschenresten. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.

(2) Es dürfen nur sich schnell zersetzende Urnenbehältnisse verwendet werden (Biournen). Eine spätere Ausgrabung von Urnen zum Zwecke einer Umbettung ist daher nicht möglich.

(3) Bei Beisetzung ist es aufgrund der Beschaffenheit der Grabstellen nicht möglich, dass die Trauergemeinde die Urne durch den symbolischen „Sandwurf“ der Erde übergibt.

(4) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.

(5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.

(6) Die Pflege und Unterhaltung der Bäume obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind.

(7) Das Ablegen von Grabeschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet. Weiterhin ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

§ 30b Sternenkindersfeld

(1) Auf dem Friedhof Urberach stellt die Friedhofsverwaltung eine Fläche für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten zur Verfügung. Diese Fläche ist als Gemeinschaftsanlage ausge-

baut mit einem zentralen Gedenkstein sowie einer Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

(2) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht.

(3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Gräber

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

(1) Jedes Grab ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Rasenreihengräber (§ 27), Rasenwahlgräber (§28), Urnengemeinschaftsanlage (§ 29), pflegeleichte Rasenwahlgräber (§28 a und § 28b), Grabgemeinschaftsanlagen (§ 30), Baumgräber (§ 30a) und dem Sternkindersfeld (§ 30b).

(2) Jedes Grab ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs-zweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

(3) Auf den Gräbern dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

(4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand-sicher im Sinne von § 34 sein.

(5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,

ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m

und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.

(6) Die sichtbaren Sockel dürfen max. 0,15 m hoch sein.

(7) Ein Grab für Erdbestattungen darf bis zu 75 % des Grabbeetes durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte abdecken.

(8) Grabmale dürfen nicht größer als das Grab selbst sein und über das Grab hinausragen.

(9) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

(10) Grabmale oder Gedenkplatten dürfen nicht an den Umfassungsmauern der Friedhöfe befestigt werden. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Maße der Grabbeete im Parkbereich des Friedhofs Urberach (Grabfelder „Park A“ – bis „Park X“) betragen:

Länge Breite

a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle 1,20m 0,60m

b) Wahlgräber -2 Grabstellen 1,50m 1,50m

c) Urnenwahlgräber 2 Grabstellen 0,90m 0,60m

d) Urnenwahlgräber 4 Grabstellen 0,90m 1,00m

e) Kinder(reihen)gräber 0,90m 0,50m.

Hiervon kann im Einzelfall ab-

gewichen werden.

(2) Die im Parkbereich des Friedhofs Urberach sowie auf dem Friedhof Ober-Roden in den Bereichen „Erd A“ und „Erd B“ bereitgestellten Urnenwahlgräber dürfen nur mit liegenden Grabmalen gestaltet werden.

Ansonsten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenwahlgräber mit einer Breite bis zu 0,70 m: maximale Abmessungen 60 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe)

b) Urnenwahlgräber mit einer Breite ab 0,70 m: maximale Abmessungen 90 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe).

(3) Die Gestaltung der Rasengräber auf dem Friedhof Ober-Roden ist in den Bereichen „Rasen V“ und „Rasen WFam“ sowie auf dem Friedhof in Urberach in dem Grabfeld „Allg. Q“ ausschließlich durch auf Fundamenten aufgelegten Grabplatten, die bei Reihen- und Wahlgräbern, 1 Grabstelle, und Tiefgräbern, die Abmessungen von 60 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) und bei Wahlgräbern, 2 Grabstellen, 100 cm X 80 cm X 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) haben dürfen, zulässig. Die Gestaltung der Rasengräber mit stehenden Grabmalen in allen anderen Bereichen des Friedhof Ober-Roden sowie auf dem Friedhof Urberach ist neben der Gestaltung mit Grabplatten ebenfalls zulässig. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.

(4) Die in § 29 aufgeführten Urnengemeinschaftsanlagen unterliegen einer einheitlichen Gestaltung, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist. Für die auf dem Friedhof Urberach vorhandenen Urnengemeinschaftsanlage 1 und Urnengemeinschaftsanlage 2 anzubringenden Gedenktafeln aus Bronzesandguss sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

In der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“ errichteten Urnengemeinschaftsanlage ist nur die Anbringung von Gedenktafeln zulässig. Diese werden an den in den Grabreihen befindlichen Natursteinstelen angebracht. Dies sind nachgebildete Rosenblätter aus Bronze-guss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. Die Bronzeblätter unterliegen einem natürlichen Prozess von Korrosion, der witterungs- und standortbedingt verstärkt werden kann. Dies kann in unterschiedlichem Maß zum Nachdunkeln der Gravur sowie der Blätter selbst und zum Ansetzen von Patina beitragen. Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.

(7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

(8) In dem in § 30b aufgeführten Sternenkindersfeld sind nur liegende Gedenktafeln in Sternform – gemäß dem Formmuster der Friedhofsverwaltung - zulässig. Die Gedenktafel muss aus bruch-sicherem

lücken errichteten kleinräumigen Urnengemeinschaftsanlagen können die Lebensdaten der Verstorbenen aus gegossenen Bronz Buchstaben und –ziffern angebracht werden (Schriftart: „Siehler“ oder „Lorenz“). Die Schriftzüge der Namensinschrift und der Lebensdaten werden auf der für das entsprechende Grab vorgesehenen Namensstele aufgesetzt. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

Die Höhe der Schriftzüge ist so zu wählen, dass bei Einzelgräbern das Maß von 14 cm nicht überschritten wird. Bei Doppelgräbern (2 Urnen) können bis zu sieben Schriftzüge angebracht werden. Es steht dann ein Höhenmaß von max. 30 cm zur Verfügung.

(5) In der in § 30 aufgeführten Grabgemeinschaftsanlage sind nur Gedenktafeln zulässig. Die Gedenktafeln werden oberhalb des Bestattung-splatzes an den in den Grabbeeten befindlichen Natursteinquadern angebracht. Dies sind für Quader in den Rosenhügelbeeten nachgebildete Rosenblätter aus Bronze-guss und für die Quader im Hainbereich nachgebildete Efeublätter aus Bronze-guss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. Die Bronzeblätter unterliegen einem natürlichen Prozess von Korrosion, der witterungs- und standortbedingt verstärkt werden kann. Dies kann in unterschiedlichem Maß zum Nachdunkeln der Gravur sowie der Blätter selbst und zum Ansetzen von Patina beitragen. Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig.

(6) Die Gestaltung der in § 28 a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28 b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.

(7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

(8) In dem in § 30b aufgeführten Sternenkindersfeld sind nur liegende Gedenktafeln in Sternform – gemäß dem Formmuster der Friedhofsverwaltung - zulässig. Die Gedenktafel muss aus bruch-sicherem

Material (Stein) gefertigt werden und eine Dicke von 8 – 10 cm aufweisen. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren. Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt an der durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle der Beisetzung der oder des Verstorbenen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

(9) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.

§ 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale und –einfassungen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag auf Errichtung bzw. jede Veränderung ist mit der Erklärung zu erbringen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofs-satzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen mit der Bemaßung der Grabmalteile zu beantragen. Auf dem Antrag (entsprechende Unterlagen können auf der städtischen Internetseite heruntergeladen oder bei der Friedhofsverwaltung abgeholt werden) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Material, Materialbearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Weiterhin sind dem Antrag die Angaben zu den sicherheitsrelevanten Daten beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modell vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung schriftlichen der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Der Zeitpunkt der Errichtung und jeder Veränderung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben bzw. mit ihr abzustimmen.

(6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigten

schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§33 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren zu befestigen und herzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung, welches bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehen Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

(2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus entstehende Schäden.

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu vorläufig zu sichern (z. B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

(4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 35 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

(1) Grabmale, die Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen frühestens nach Erfüllung der Ruhefrist von 20 Jahren des zuletzt in einem Grab Erdbestatteten und somit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von dem Grab entfernt werden.

Soll eine Grabmalanlage vor Ablauf dieser Zeit entfernt werden, so ist dies nur im Wege einer sog. Umwandlung in ein Rasengrab möglich. Das Denkmal muss erhalten bleiben.

(2) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der in Rasengräber umgewandelten Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

(3) Eine Gebührenrückerstattung wird bei einer vorzeitigen Abräumung nicht gewährt. Die Kosten für die Pflege des Grabes für die Zeit der noch verbleibenden Nutzungszeit regelt die Friedhofsgebührensatzung.

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen einschließlich der Fundamente und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten binnen 3 Monate zu entfernen. Außerdem ist das Grabfeld erdgleich mit Mutterboden aufzufüllen. Die Entfernung der Grabanlage ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen.

Falls die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 36 Bepflanzung von Gräbern

(1) Alle Gräber – mit Ausnahme der Urnenwände, den Feldern für anonyme Urnenbeisetzungen, der Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage, der Baumgräber sowie der Rasengräber – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

(2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einem Grab gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Gräber oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten des Grabes, dessen Bepflanzung die Schäden verursacht.

(3) Grabpflanzungen sollen die Höhe des Grabmales nicht übersteigen. Bei liegenden Grabmalen ist darauf zu achten, dass die Pflanzung eine Höhe von 0,50 m nicht überschreitet.

(4) Auf den Gräbern dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

(6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Gräbern abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behälter bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

(7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser- oder Bodenverunreinigung verursachen können.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Gießkannen, Spaten, Hacken und andere Geräte dürfen nicht auf den Gräbern oder

hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 37 Herrichtungspflicht und friedhofswürdige Unterhaltung

(1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

(2) Reihengräber müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgräber innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bestattung hergerichtet werden.

(3) Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege des Grabes kann die Friedhofsverwaltung das Grab auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 38 Allgemeine Übergangsregelung

(1) Bei Gräbern, über welche die Stadt bei Inkraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührensatzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf deren Kosten abräumen zu lassen.

(3) Ruhefristen von Ascheurnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit 15 Jahren bemessen wurden, bleiben bestehen.

§ 39 Übergangsregelung für Urnenwände

Für Urnenwände, über die bereits verfügt wurde, gilt folgendes:

(1) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von zwei Urnen. Hierbei dürfen keine

verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenverhältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Erwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

(3) Die Urnenkammern sind jeweils mit einer Gedenkplatte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.

(4) Die Anlage, die Pflege und Unterhaltung, sowie sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behälter instandgehalten werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen, Blumengaben oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt bzw. abgelegt werden.

§ 40 Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:

a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengräber, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld, in den Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden) und der Baumgräber (Friedhof Urberach),

b) eine Namenskartei der bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes,

c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 4 dieser Friedhofssatzung.

(2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.

(3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.

(4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 41 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Einrichtung „Friedhof“ mit seinen jeweils vorhandenen Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im

Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,

b) sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechende verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung befolgt,

c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe a) ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt,

d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,

e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe e) Plakate anbringt und Druckschriften verteilt,

h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe f) den Friedhof und seiner Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Rasenflächen und Gräber unberechtigt betritt oder Einfriedungen und Hecken übersteigt,

i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. Container für andere als Friedhofsabfall nutzt,

k) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe i) Tiere mitbringt,

l) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe j) unberechtigt Pflanzen abpflückt und Stecklinge schneidet,

m) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe m) außer an Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt

n) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,

o) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

p) entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,

q) entgegen § 11 Abs. 7 Trauerfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

r) entgegen § 12 Abs. 1 Gräber nicht durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausheben, öffnen und schließen lässt,

s) Gräber entgegen § 37 vernachlässigt;

t) entgegen § 33 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

u) Grabmale entgegen § 34 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

v) Grabmale entgegen § 34 Abs. 3 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,

w) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 35 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2017, außer Kraft.

www.rheinmainverlag.de
Ihre Onlinezeitung

RheinMainVerlag

KreativMark(t) setzt auch 2023 keine Grenzen

In der Stadtbücherei an der Trinkbrunnenstraße wurde mit dem letzten KreativMark(t) des Jahres 2022 auf die Weihnachtszeit eingestimmt. Das Angebot, sich zum Adventsbasteln im Café des Bücherturms zu treffen, nutzten Mütter und Kinder. Kleine Kerzenständer konnten bemalt werden, kunterbunt, nach Herzenslust... Und so war der Nachwuchs beim Hantieren mit Pinsel und Farbe begeistert und konzentriert bei der Sache.

2023 soll die von Büchereileiterin Lisa Schmitt ins Leben gerufene Reihe KreativMark(t) mit neuen Ideen fortgesetzt werden. Jeweils ein derartiger Nachmittagstreff pro Monat schwebt Schmitt und deren Kollege Bernhard Nowak vor. Auch Erwachsene wollen sie animieren, ihre Talente zu präsentieren und auszuloten. Thematisch werden dabei keine Grenzen gesetzt. Künstlerische Begabungen, sprachliche Entdeckungen, Reisetipps, Empfehlungen für Fitness und Gesundheit... Alle, die etwas vorstellen oder als Zuhörer ihren Horizont erweitern und Entdeckungen machen möchten, sind in der Bibliothek im Ober-Röder Ortskern willkommen.

Wer sich näher informieren und anmelden möchte, erreicht Ansprechpartner unter den Rufnummern 06074 911631 und 911632. Möglich ist auch eine Kontaktaufnahme per E-Mail, entweder an Lisa.Schmitt@roedermark.de oder Bernhard.Nowak@roedermark.de.

„Buntes Wunder“ für Biene, Schmetterling und Co.

In Rödermark wurden weitere Insektenwiesen der Kategorie „ökologisch wertvoll“ vorbereitet

Rödermark (NHR) Das Projekt „Blühendes Südhessen“ des ENTEGA NATURpur Instituts, an dem sich die Stadt Rödermark seit dem Jahr 2021 beteiligt, wird zielstrebig vorangetrieben. An der Einmündung Mainzer Straße/Hanauer Straße entstehen drei Insektenwiesen. Wertvolle Biotopflächen für Biene, Schmetterling und Co. sollen sich entwickeln, ein weiterer Beitrag zum Thema „Erhalt der Artenvielfalt“ wird geleistet. Kürzlich haben Mitarbeiter des Betriebshofes die Voraussetzungen für eine „florale Offensive“ im kommenden Jahr geschaffen. Gemeinsam mit Kristina Lust, der Leiterin der kommunalen Fachabteilung Umwelt, und mit der Biologin Dr. Eva Distler, die eng in die örtliche Projektplanung eingebunden ist, hantierten die Stadtgärtner mit einer imposanten Menge an Bepflanzung und Saatgut. Auf knapp 250 Quadratmetern Fläche wurden 370 Stauden gesetzt: Glockenblumen, Steppen-Salbei, Großer Ehrenpreis und viele weitere Gewächse hielten Einzug. Außerdem wurden 3.500 Blumenzwiebeln und -knollen ins Erdreich gebracht: Krokusse, Narzissen, Tulpen... Das bedeutet: Wer den stark frequen-



Das Foto zeigt das kleine Stadtgärtner-Team, das kürzlich ausgerückt war, um sich gemeinsam mit Dr. Eva Distler (rechts) und Kristina Lust um die Erstbepflanzung der künftigen Insektenwiesen an der Einmündung Mainzer Straße/Hanauer Straße zu kümmern. (Foto: Stadt Rödermark)

tierten Bereich im Stadtteil Ober-Roden im nächsten Jahr ansteuert – sei es zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem Auto – kann nach Lage der Dinge ein „buntes Wunder“ erleben. Auch der große Saatgut-Mix wird dazu beitragen. Ritter-Sporn, Nelke, Kamille, Sandmohn, Königskerze... In Kombination mit Insektennisthilfen und Infotafeln soll ein kleines Öko-Refugium entstehen. Am Vorhaben, mehr Natur in den urbanen Raum zurückzuholen, wird somit weiter konsequent gearbeitet. Zahlreiche Puzzleteile, die allesamt der Problematik „Insektensterben“ und dem Trend zu immer mehr Versiegelung ent-

gegenwirken sollen, fügen sich schrittweise ins Stadtbild ein. Die Stadt Rödermark hat den Prozess der Ausweisung und Pflege von Blühflächen stetig vorangetrieben. Entstanden sind solche Areale an der Frankfurter- und Eibenstraße. Jetzt wird das Impuls-Paket mit den drei besagten Geländestreifen an der Ecke Mainzer/Hanauer Straße abgerundet. Fachlich und finanziell wurde die Stadt im Rahmen des Projekts „Blühendes Südhessen“ vom ENTEGA NATURpur Institut unterstützt. „Blühendes Südhessen“ wurde Ende 2020 als offizielles Projekt der UN-Dekade Biologische Vielfalt ausgezeichnet.

Bei den Geländestreifen handelt es sich um Flächen, die nur sparsam gemäht werden (ein- oder zweimal pro Jahr), um über viele Wochen und Monate hinweg Tummelplätze für Klein-Lebewesen garantieren zu können. Wie man die Etablierung solch grüner Refugien planerisch angeht, verdeutlicht Kristina Lust: „Perspektivisch lassen wir einige blühende Inseln in der kalten Jahreszeit stehen, um Überwinterungsquartiere für Insekten zu schaffen. Die Mahd erfolgt in diesen Bereichen dann erst im Frühjahr. Unerwünschte Wildkräuter werden in den ersten beiden Jahren der Flächenpflege allerdings regelmäßig gejätet.“

Kamishibai: „Geschichten-Fernseher“ aus Papier

Rödermark (NHR) Neues Jahr, neues Angebot: Eltern und deren Kinder können sich in der Rödermärker Stadtbücherei an der Trinkbrunnenstraße auf gute Unterhaltung freuen, frei nach dem Motto „Anregung der Phantasie“. 2023 heißt es: Bühne frei für Kamishibai, ein aus Japan stammendes Papiertheater. Dabei werden einzelne Szenen vorgeführt, beispielsweise aus Märchen. „Es handelt sich um eine Art Geschichten-Fernseher“, erläutert Bibliothekar Bernhard Nowak, der sich

federführend um die neue Reihe kümmert. Einen Donnerstagstermin pro Monat soll es geben, um die fernöstliche Erzählkunst bekannt zu machen. Zwei Veranstaltungen sind bereits fix im Kalender vorge-merkt. Am 19. Januar und 16. Februar kann Kamishibai bestaunt und beklatscht werden. Interessierte Mütter, Väter und Kinder im Alter ab vier Jahren sind jeweils um 16 Uhr willkommen. Eine Nachmittagsvorstellung dauert etwa 30 Minuten.

Bilderbuchkino: Reisen ins Reich der Phantasie

Termine für das erste Halbjahr 2023 sind festgelegt worden

Rödermark (NHR) Für kleine Menschen im Alter ab vier Jahren, die kreativ, spielerisch und kunterbunt an die große Lesewelt herangeführt werden sollen, gibt es auch im kommenden Jahr in der Stadtbücherei an der Trinkbrunnenstraße wieder die Veranstaltungsreihe „Bilderbuchkino“. Ein solches Treffen pro Monat ist geplant, stets an einem Dienstag von 16 bis 16.30 Uhr, gleichsam als Einladung

für Kinder und deren Eltern, sich ins Reich der Phantasie entführen zu lassen. Der Eintritt ist frei. Bibliothekar Bernhard Nowak wird die Buchtitel jeweils kurzfristig auswählen. Schon festgelegt sind freilich die Termine für den Zyklus im ersten Halbjahr. Zum Vormerken: Am 10. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai und 6. Juni werden Geschichten erzählt und Bilder betrachtet.

Projekt mit Herzenswärme: Oma und Opa finden

Soziales Engagement mit familiärer Note / In Rödermark sind Wunsch-Großeltern heiß begehrt / Zirkel soll 2023 wachsen

Rödermark (NHR) Wenn sich der zehnjährige Timm im Beiwagen des Motorrads den Wind um die Nase wehen lässt, blickt er begeistert und stolz nach links. Dort lenkt Rainer David die Maschine. Für den Grundschüler gibt es in solch glückseligen Momenten keinen Zweifel: Er hat den besten Wunsch-Opa der Welt. Nicht anders ergeht es der dreijährigen Nina und ihrem zwei Jahre älteren Bruder Marc. Wenn das Geschwisterpaar mit Elke Müller-Marquardt spielt, bastelt oder gerade in der Weihnachtsbäckerei beschäftigt ist, vergeht die Zeit wie im Flug. Dann ist Wohlfühlen angesagt mit der tollsten Wunsch-Oma, die man sich vorstellen kann. Solch harmonische Beziehungen, die den Bogen über Generationen hinweg schlagen, gibt es in Rödermark, weil dort das Ehrenamtsbüro der Stadt und der Ortsverband des Kinderschutzbundes kooperieren. Sie kümmern sich gemeinsam um das Projekt „Wunsch-Großeltern“. Der Ansatz ist simpel, er soll für beide Seiten von Nutzen sein. Das bedeutet: Melden können sich Elternpaare oder Alleinerziehende, die für ihre Kinder eine Bezugsperson im Seniorenalter suchen, weil die eigentlichen Großeltern weit entfernt leben oder schon gestorben sind. Nach Menschen, die mindestens einmal pro Woche etwas mit dem Nachwuchs unternehmen, werden also die Fühler ausgestreckt. Und eben solche



Kerstin Kornmann und ihr Sohn Timm freuen sich über Begegnungen mit Rainer und Tina David, die als Wunsch-Großeltern engagiert sind. (Foto: Stadt Rödermark)

Frauen und Männer lassen sich finden, weil bei ihnen umgekehrte Vorzeichen gelten: Keine Enkel vorhanden... Oder die Kindeskindern wohnen hundert Kilometer weit weg... Eben diese Konstellationen können traurig machen und Sehnsucht wecken. So kreisen die Gedanken, bis irgendwann das Stichwort „Wunsch-Enkelkinder“ zur Sprache kommt. Rainer David und seine Frau Tina, bei denen vier Sprösslinge der Nach-Nachfolge-Generation bereits dem Kindes-

alter entwachsen sind, hatten irgendwie Lust, ihre Opa- und Oma-Phase noch ein bisschen zu strecken. Warum also nicht einer alleinerziehenden Mutter mit Sohn zur Seite stehen? Gedacht, gesagt, vermittelt – und einen Volltreffer gelandet. „Es passt einfach rundum. Wir haben praktisch Familienzuwachs bekommen, eine Schwiegertochter und einen weiteren Enkel. Das Vertrauen war gleich da, von Anfang an. Wir genießen die Zeit, wenn wir zusammen sind“, betonen

die Davids mit Blick auf Kerstin Kornmann und deren Filius. Die beiden geben das Kompliment zurück: „Es könnte nicht besser laufen.“ Seit gut einem Jahr gibt es die Verbindung nun schon. Der Wunsch-Opa ist für Timm zu einem wichtigen Fixpunkt geworden. Er hilft ihm beim Rasenmähen und beim Schrauben in der Keller-Werkstatt, er bastelt Geschenke aus Holz mit dem 61-Jährigen. Gemeinsam schwärmen sie aus, im Sommer zum Schwimmen, im Winter

zum Weihnachtsmarkt und zum Schlittenfahren. Der adoptierte Großvater betont: „Ich bin den Umgang mit Jungs gewöhnt, deshalb hat bei mir und Timm sofort die Chemie gestimmt.“ Auch Elke Müller-Marquardt berichtet über einen guten Draht zu ihren Wunsch-Enkeln. Es sei einfach schön, zu sehen, wie im Umgang mit Nina und Marc der emotionale Bezug immer stärker werde. „Mir ging es in meinem Leben eigentlich immer gut. Die Beschäftigung mit den Kindern betrachte ich deshalb auch als Gelegenheit, der Gesellschaft ein Dankeschön zurückzugeben“, unterstreicht die 59-Jährige, eine gebürtige Saarländerin, der Rödermark als Wahlheimat ans Herz gewachsen ist. Wichtig bei alledem sei freilich das ehrliche Ausloten. Müller-Marquardt und die Davids formulieren einen gut gemeinten Ratschlag für angehende Wunsch-Großeltern fast wortgleich. Ihr Tenor: „Man spürt relativ schnell, ob etwas auf längere Sicht funktioniert oder nicht. Und wenn sich der Eindruck aufdrängt, dass das Herz nicht voll dabei ist oder häufiger Misstöne entstehen... Dann nicht zögern und einen Schlusstrich ziehen.“ Fazit: Ein Engagement als Oma oder Opa mit dem Etikett „Wunsch“ kann ungemein motivierend, bereichernd und sinnstiftend sein. Gleichwohl gibt es beim Thema „von Mensch zu Mensch“ keine

Garantie für 100-prozentigen Gleichklang. Das lehrt die Lebenserfahrung – und das will und kann auch Ute Schmidt, die Leiterin des städtischen Ehrenamtsbüros, nicht verschweigen. Unterm Strich freilich, so ihre Beobachtung, seien die Erfahrungen mit dem Projekt sehr positiv und gewinnbringend. Weil das Begriffspaar „Vertrauen und Sicherheit“ eine zentrale Rolle spielt, wird bei der Vermittlungsarbeit genau hingeschaut. „Die Engagierten werden sehr sorgfältig ausgewählt. Sie unterliegen der Schweigepflicht und müssen alle ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Beteiligten treffen sich einmal pro Monat zum Erfahrungsaustausch“, erläutert die Koordinatorin und hofft, dass der derzeit zehn Wunsch-Großeltern umfassende Zirkel im Jahr 2023 weiter anwächst. Ergo: Omis und Opas auf nicht-genetischer, sondern rein freiwilliger Basis werden gesucht. „Mutige“, die ein gutes Nervenkostüm und den nötigen Feuereifer mitbringen, können viel Freude aus der Aufgabe ziehen. Ein kleiner innerer Schub(s)... Mehr braucht es nicht für den Anfang. Ute Schmidt beantwortet alle Fragen zum Thema und berät Interessenten, die mit einem Einstieg liebäugeln. Zu erreichen ist sie im Ehrenamtsbüro der Stadt unter der Rufnummer 06074 911-671 oder per E-Mail: ute.schmidt@roedermark.de.



**WIR WÜNSCHEN
FROHE WEIHNACHTEN
UND EIN
ERFOLGREICHES
NEUES JAHR!**



werthochzwei



**KFZ-Servicepoint
Hilling GmbH**

www.reisemobilcenter-suedhessen.de

Einsteinstraße 28 · 64859 Eppertshausen
0171 - 53 97 96 3 · verkauf@kfz-servicepoint.de



werthochzwei

Die Ortsvereine & -verbände wünschen frohe Feiertage!

Wir bedanken uns bei allen unseren Freunden, Fans und Mitgliedern, die uns in diesem Jahr unterstützt haben.

Wir wünschen allen **FROHE WEIHNACHTEN** und ein gesundes neues Jahr. (Euer Vorstand)



Wir wünschen allen Rödermärker Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!



Andere Liste Rödermark AL/Grüne



www.die-rödermark-partei.de

Allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern sowie der gesamten Einwohnerschaft ein harmonisches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



DJK Tischtennisclub Ober-Roden

Für die Weihnachtstage wünschen wir besinnliche Stunden, zum Jahreswechsel Heiterkeit und Frohsinn, für das Jahr 2023 Gesundheit, Glück und Erfolg.



Verein für Fitness und Schwimmsport in Rödermark e.V. (VFS Rödermark)

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden des Vereins sowie der gesamten Einwohnerschaft ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie ein glückliches und friedvolles neues Jahr!



MTV 01 e.V. Urberach

Wir wünschen Ihnen - gerade in dieser krisenbelasteten Zeit - ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches und vor allem gesundes Jahr 2023.



Sängerlust Edelweiß Urberach e.V.

SPORTLICH · GESELLIG · FAMILIÄR

Erholbare Feiertage und einen guten Start in's Jahr 2023



...wünschen wir allen Mitgliedern, deren Familien und natürlich allen „Rödermärkern“!

Turnerschaft e.V. 1895 Ober-Roden
Der Vorstand

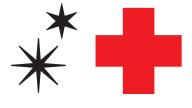
Gaststätte „Zur Turnerschaft“
Marina und Matijas Markovic

Liebe Mitglieder, liebe Rödermärker!
Vielen Dank für die Unterstützung im Jubiläumsjahr 125 plus 2!
Die Gaststätte „Zur Turnerschaft“ bleibt am 24. und 25.12. geschlossen. Anfragen zu Reservierungen für unsere Silvester-Party unter Tel. 0152 3679 2159.
Betriebsferien vom 1.1. bis 11.1.2023 – ab Donnerstag, 12.1.2023 sind wir wieder für Sie da!

75 1947-2022 JAHRE BSC URBERACH

Der BSC Urberach wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern FROHE WEIHNACHTEN UND EIN FRIEDVOLLES, GESUNDES UND ERFOLGREICHES NEUES JAHR!

All unseren Helfern, den Ehrenamtlichen im Kleiderladen und bei „Lebensmittel & mehr“, Mitgliedern, Freunden und Gönnern, den Blutspendern sowie der restlichen Einwohnerschaft wünschen wir besinnliche Weihnachten und ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr!



Deutsches Rotes Kreuz OV Urberach



Der KSV Urberach wünscht seinen Mitgliedern, Sponsoren und Freunden sowie allen Rödermärkern frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!

Kleingärtnerverein Erlenwald e. V.
Am Schwanenbad 16, 63222 Rödermark (keine Postanschrift)

Wir wünschen unseren Mitgliedern, Freunden sowie allen Mitbürgern ein frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2023 Gesundheit, Glück und viel Erfolg.



Kleingärtnerverein Erlenwald e. V., Rödermark-Urberach

Die Ortsvereine & -verbände wünschen frohe Feiertage!

Frohe, gesegnete Weihnachten
und alles Gute
sowie Petri Heil für 2023



wünschen wir den Mitgliedern, Freunden
und allen Einwohnern von Rödermark.



ANGELSPORTVEREIN ASV 1971 OBER-RODEN E.V.

Allen Mitgliedern und Freunden unseres
Verbandes wünschen wir
**ein frohes und
gesegnetes Weihnachtsfest**
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr.



VdK
Ortsverband Ober-Roden
Der Vorstand



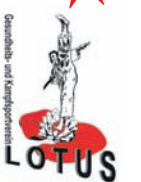
**Wir wünschen allen Mitgliedern,
Freunden, Gönnern, Sponsoren
und den Teilnehmern unserer Fahrten
ein gesegnetes Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr!**



**In 2023 feiert der SkiClub Rodgau 50-jähriges
Bestehen und freut sich auf das Jubiläum.**

**Ein frohes Weihnachtsfest
und alles Gute im neuen Jahr**
wünschen wir allen Mitgliedern,
Freunden und Gönnern
des Vereins.

Ihr **Gesundheits- und
Kampfsportverein Lotus**
Rödermark e.V.
www.karate-lotus.de



Der Musikverein Viktoria 08 Ober-Roden e. V.



wünscht allen 08ern
und Rödermärkern

ein gesegnetes Weihnachtsfest.



Ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr

wünschen allen Mitgliedern, Freunden
und Gönnern sowie der gesamten
Einwohnerschaft

die **Lehr'schen Chöre e.V.**



**FROHE WEIHANCHTEN,
VIEL GLÜCK UND GESUNDHEIT
IM NEUEN JAHR
WÜNSCHT IHNEN DIE**

SENIORENHILFE RÖDERMARK e.V.

Die SPD Rödermark wünscht

**FROHE
WEIHNACHTEN**

und einen guten
Rutsch ins neue Jahr



SPD
Soziale
Politik für
Dich.
www.spd-roedermark.de

KOLPING

Ein frohes Weihnachtsfest

und ein glückliches, gesundes neues
Jahr wünschen wir unseren
Mitgliedern, Freunden, sowie allen
Einwohnern !

Kolpingsfamilie Ober-Roden



*Unsere besten Wünsche
zum Jahreswechsel sowie ein
besinnliches Weihnachtsfest
wünschen wir allen Mitgliedern,
Freunden und Gönnern.*

FC VIKTORIA 09 URBERACH

**Ein frohes
gesegnetes
Weihnachtsfest**

sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr
wünscht allen Mitgliedern, Freunden & Gönnern



**1. FC GERMANIA 08 e.V.
Ober-Roden**

Musikverein 03 - Ober-Roden e. V.



Unseren Mitgliedern
und allen
Freunden der Musik
**ein frohes
Weihnachtsfest
und ein
glückliches
neues Jahr.**

Musikverein 03 Ober-Roden

Neujahrsempfang der Senioren-Union

Rödermark (NHR) Auch der Neujahrsempfang der Senioren-Union Rödermark kann in diesem Jahr nach langer Pause wieder stattfinden. Am Mittwoch, 11. Januar, um 17 Uhr, sind Mitglieder und Freunde eingeladen in den Rothaha Saal im Bücherturm Ober Roden, Trinkbrunnenstraße 8. Als Gastrednerin konnte Ines Claus gewonnen werden, die Fraktionsvorsitzende der CDU des Hessischen Landtages. Es erwartet die Besucher ein mit Sicherheit interessanter Vortrag. Eine Kleinigkeit zum Essen und ein Schluck gegen die trockene Luft sind ebenfalls vorhanden. Anmeldungen bis Montag, 8. Januar, bei Monika Bärwalde-Schneiders, Tel 98232, E-Mail monika.baerwalde@gmx.de.

NABU-Stammtisch

Rödermark (NHR) Der nächste Stammtisch des NABU Rödermarkund damit der letzte in 2022 findet am Donnerstag, 22. Dezember, um 20 Uhr in der TS-Gaststätte in der Friedrich-Ebert-Straße in Ober Roden statt. Gäste sind herzlich willkommen. Die monatlichen Stammtische bieten Interessierten die Möglichkeit, ihre Fragen und Anregungen mit den Aktiven des Naturschutzbundes zu erörtern. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

www.rheinmainverlag.de
Ihre Onlinezeitung
**RheinMainVerlag**

Nach Tombola: Bescherung auf dem Rodaumarkt

Rödermark (NHR) Schecks im Wert von jeweils 300 Euro für den „Brotkorb“ in Urberach und den DRK-Lebensmittelladen in Ober-Roden: Just diese zur Advents- und Weihnachtszeit passende Bescherung mit sozialer Komponente sorgte kürzlich beim Rodaumarkt für freudige Gesichter. Der Erlös der diesjährigen Nikolaustombola wurde zu je 50 Prozent an die Empfänger überreicht. Die kommunale Wirtschaftsförderung und die Business Angels, die den Wochenmarkt auf dem



Rathausplatz an der Dieburger Straße gemeinsam organisieren, hatten bereits die Einnahmen der Erntedankfest-Tombola im Herbst an die beiden Rödermärker Tafel-Organisationen weitergeleitet. Tenor: Dort, bei den Verteilstellen, von deren Service ein Empfängerkreis von über 500 Menschen profitiert, sei das Geld derzeit hochwillkommen. Denn das System, das auf die Spendenbereitschaft von Einzelhändlern und Supermarkt-Ketten ausgerichtet ist, hat im Zuge von Inflation und

Konjunktur-Flaute mit viel Sand im Getriebe zu kämpfen. Weniger Lebensmittel-Direktspenden und ein steigender Bedarf an Fördergeldern, um selbst einkaufen und das Räderwerk in Schwung halten zu können: Auf diese veränderte Gewichtung müssen sich alle Beteiligten einstellen. Insofern war die abermalige Einladung zur Spendenübergabe auf dem Rodaumarkt für die ehrenamtlich Engagierten der Tafel-Projekte ein Zeichen der Ermutigung in schwieriger Zeit. Das Foto zeigt von links nach rechts: Pfarrerin Sonja Mattes (als Vertreterin des „Brotkorbs“), Karlheinz Weber (Business Angels), Birgit Gursky („Brotkorb“), Wolfgang Müller (Lebensmittelladen, Vorsitzender des DRK Ober-Roden) und Alfons Hügemann von der Wirtschaftsförderung der Stadt Rödermark. (Foto: Stadt)



Pfadfinder brachten das Friedenslicht

Rödermark (NHR) Es geht um eine kleine Flamme, die sich von der Geburtsgrötte Jesu Christi in Bethlehem auf den Weg macht, um in der Adventszeit als Zeichen für Frieden und Völkerverständigung zu leuchten: das Friedenslicht. Traditionell leuchtet es auch wieder in den beiden Rödermärker Rathäusern. Die „Löwen“ der „Gralsritter“ von St. Gallus mit ihren Leitern Jakob Föckl und Robin Kramer übergaben die sorgsam gehütete Flamme am vergangenen Freitag (16.) Bürgermeister Jörg Rötter. Bei eisiger Kälte im Freien vor der Pfarrkirche St. Gallus. Traditionell am dritten Adventssonntag hatte die Leiterrunde der Urberacher Pfadfinder das Licht beim Aussendungsgottesdienst im Mainzer Dom in Empfang genommen. Der Gottesdienst als Startschuss der Aktion im Bistum konnte nach zweijähriger Corona-Pause erstmals wieder stattfinden. In Rödermark brachten die Gralsritter das Licht ins Haus Morija, in Dietzenbach trafen sie sich mit den dortigen Pfadfindern und zündeten es im Kreishaus an. Und am Sonntag wurde es in den Gottesdiensten an die Gläubigen weitergereicht,

Pfadfinderinnen und Pfadfinder setzen mit der Verteilung des Friedenslichtes aus Bethlehem ein klares Zeichen für Frieden und Völkerverständigung. „Frieden beginnt mit Dir“ lautet das diesjährige Motto der Aktion. Das Friedenslicht aus Bethlehem überwindet auf seinem über 3.000 Kilometer langen Weg nach Deutschland viele Mauern und Grenzen. Es verbindet Menschen vieler Nationen und Religionen miteinander. Und es soll gerade angesichts des Ukraine-Kriegs dazu anregen, sich für den Frieden einzusetzen. Die Friedenslicht-Aktion wurde 1986 vom Österreichischen Rundfunk (ORF) ins Leben gerufen. Jedes Jahr entzündet das ORF-Friedenslichtkind das Licht an der Flamme der Geburtsgrötte Christi in Bethlehem. Seit mehr als 25 Jahren verteilen die im Ring deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände zusammengeschlossenen Verbände gemeinsam mit dem Verband Deutscher Altpfadfindergilden das Friedenslicht in Deutschland. Allein hierzulande sind rund 220.000 Pfadfinderinnen und Pfadfinder aktiv, weltweit sind es über 50 Millionen. (Foto: Stadt Rödermark)

Abfallkalender 2023: Verteilung in zwei Etappen

14.500 Info-Broschüren für die Rödermärker Haushalte – Übersicht gibt es auch online auf der KBR-Internetseite

Rödermark (NHR) In zwei Etappen erledigen die Kommunalen Betriebe (KBR) die Verteilung des Abfallkalenders 2023. Rund 50 Prozent der Info-Broschüren, die in einer Stückzahl von 14.500 Exemplaren gedruckt wurden, werden noch im „alten Jahr“ 2022 in die Briefkästen der Rödermärker Haushalte gesteckt. Die andere Hälfte folgt ab dem 2. Januar. Wer das Heft zur Hand nimmt, kann sich einen kompakten Überblick über alle Angebote in Sachen „Abfuhr und Entsorgung“ verschaffen. Reiner Rebel, der Leiter des

KBR-Geschäftsfeldes Abfall, macht auf die Schließung der Rathäuser in Ober-Roden und Urberach „zwischen den Jahren“ aufmerksam. Um den Beitrag der Stadtverwaltung zur Energie-Einsparung markant zu steigern, wurde die insgesamt zehntätige Phase ohne Verwaltungsbetrieb anberaumt. Das bedeutet freilich: Das Personal, das verpflichtet wurde, Überstunden abzubauen oder Urlaub zu nehmen, steht in diesem Zeitraum nicht für die gewohnten Dienste zur Verfügung. Die Verteilung des Abfall-

kalenders wird deshalb zeitlich leicht gestreckt. Rebel bittet um Verständnis und macht auf die bereits jetzt vorhandene Möglichkeit aufmerksam, die Termin- und Service-Übersicht für 2023 im Internet abzurufen: <https://roedermark.mein-abfallkalender.de>. In der ersten Abfuhrwoche im Januar wird Restabfall am Montag (2.) in den Bezirken D und E abgeholt. Es folgen die Gebiete B und C am Dienstag (3.) sowie der Bezirk A am Mittwoch (4.). Am Donnerstag, 5. Januar, gibt es eine Altpapier-Abfuhr im Bezirk B.



Hilfe für die Ukraine

Rödermark (NHR) Insgesamt fast 35 Tonnen, zweimal fast 30 Paletten, Obst und Gemüse, Kartoffeln, Schokolade, H-Milch, Wasser und Saft, Waschmittel und Hygieneartikel – mit voll beladenen Lastern sind Spediteur Michael Hauser und sein Freund Lothar Schlegel am vergangenen Donnerstag von Röder-

mark wieder in die Ukraine gefahren. 27 Stunden – inklusive Ruhezeiten – bis nach Ushgorod, der Partnerstadt von Darmstadt, im Dreiländereck zwischen Ungarn, der Slowakei und der Ukraine gelegen. Es war der letzte ehrenamtliche Transport des Unternehmers für dieses Jahr. Finanziert werden die Hilfspü-

ter über die städtische Ukraine-Hilfe. Dafür bittet die Stadt nach wie vor um Spenden auf das Konto mit der IBAN DE62 5085 2651 0045 9033 62 bei der Sparkasse Dieburg, HELA-DEF1DIE. Im Bild (v.l.): Markus Wehner (städt. Ukraine-Hilfe), Michel Hauser und Stephan Brockmann. (Foto: Stadt Rödermark)



Erfolgreicher Start im Nationaltrikot für Rödermärker Karateka

Rödermark (NHR) Marvin Bier (4.v.l.) aus Ober-Roden startete zum ersten mal mit dem „Adler auf der Brust“ für das Team der Deutschen Karate Equipe auf der Europäischen Shotokan Karate Meisterschaft (ESKA) im Schweizerischen Winterthur. Insgesamt nahmen 20 Länder mit 392 Athleten an dieser Europameisterschaft teil. Bier punktete sich mit seiner Mannschaft in der Kategorie Kumite Team Herren auf Platz 5. Im Einzelwettbewerb kämpfte sich Bier als einziger der Deutschen Herren bis in Runde drei, musste sich dort jedoch dem Schweizer

Lokalmatadoren geschlagen geben und landete am Ende seiner ersten Europameisterschaft auf Platz 17. Die ESKA ist ein traditionelles Turnier auf dem –im Gegensatz zu allen anderen Meisterschaften– ohne Fuß- und Schienbeinschutz UND mit Kontakt gekämpft wird. Auch das Bewertungssystem und die Entscheidungen der Kampfrichter unterscheiden sich maßgeblich von den Regeln anderen Wettkämpfe. Da die Nominierung für Bier völlig überraschend nur fünf Tage vor der Veranstaltung erfolgte konnte er sich natürlich nicht

entsprechend auf diesen speziellen Kampfstil vorbereiten und auch das Team hatte sein erstes gemeinsames Training erst vor Ort. Trotz allem freute er sich ein Teil der Mannschaft zu sein und nur knapp den Sprung auf das Podest verpasst zu haben. Heimtrainer Jamal Laudai vom Kumite Landesstützpunkt Hessen Süd in Urberach und die Vereinsmitglieder freuten sich mit Bier, dessen Familie und Freunden über die Ernennung ins Nationalteam und das tolle Abschneiden auf seiner ersten Europameisterschaft. (Foto: privat)

Frohe Weihnachten UND GUTES NEUES JAHR!

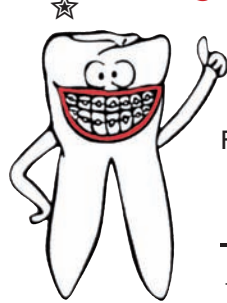
Ein schönes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr
all unseren Mandanten und
Einwohnern von Rödermark.

Diplom-Kaufmann
Andreas Hackmann
Steuerberater



Mainzer Straße 74
63322 Rödermark
Tel. 0 60 74 / 88 68-0
Fax 0 60 74 / 88 68-23
www.steuerberaterhackmann.de

**Allen Patienten und Einwohnern von
Rödermark ein frohes Weihnachtsfest und
ein glückliches neues Jahr.**



Gemeinschaftspraxis
Dr. Mara und Johannes Thier
Fachzahnärzte für Kieferorthopädie

Sprechzeiten nach Vereinbarung

An der Bleiche 5-7 • 63322 Rödermark
Tel.: 06074 - 67656 • Fax: 06074 - 50099
www.kfo-drthier.de • praxis@kfo-drthier.de

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg
wünschen wir unseren Kunden
und allen Einwohnern.



Elektro-Meisterwerkstatt

Norbert Rothe

Elektro-, Netzwerk-, Sat- und Sicherheitstechnik

Mobil: 0175/2647575

Odenwaldstr. 37 • 63322 Rödermark • Telefon 06074 / 89 37 90 • Fax 89 37 91



Musik im Bücherturm

Die Musikgemeinde Rödermark e.V.
wünscht

**Frohe Weihnachten
und ein
gutes und erfolgreiches
Neues Jahr 2023**



die nächsten Konzerte:

- | | |
|--------------|--|
| 25. 01. 2023 | Liedduo Schumann/Pahlevanian Carl Loewe
Lieder und Balladen |
| 22. 02. 2023 | Duo Violine - Konzertgitarre Barock /Renaissance |
| 15. 03. 2023 | 20:00 Uhr Minguet-Quartett |
| 19. 04. 2023 | 20:00 Uhr Klavierabend |

Musikgemeinde Rödermark e.V. Breidertring 47, Tel.: 06074 - 99890

**Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr**

Ihr Hab und Gut in sicheren Händen

NERI UMZÜGE

Dammstr. 26
64839 Münster
(bei Dieburg)

Tel.: 0 60 71 / 60 77 890

Fax: 0 60 71 / 49 86 428

info@neri-umzuege.de

www.neri-umzuege.de



fraternität
der Menschen mit Behinderung
in Deutschland
Gruppe Rödermark

Wir wünschen ein
frohes Weihnachtsfest
und für das neue Jahr
alles Gute, Glück und
Gesundheit.

Gemeinsam statt einsam

Wir sind weiterhin als Ansprechpartner für Sie da! Sabine Winn, 06074-4860972



Wir danken noch einmal ganz
herzlich den Kirchen,
der Kolpingsfamilie Ober-Roden
und allen Freunden die uns das
vergangene Jahr auf vielfältige
Art unterstützt haben!



TV/ Radio - Satanlagen - Klima und Elektrotechnik

06078-931570

Obere Marktstraße 14, Groß-Umstadt - Babenhäuser Str. 5, Eppertshausen

Wir wünschen unseren
Kunden ein frohes Fest
und einen guten Start
ins neue Jahr!



T+T Elektro

DIE TÜRÖFFNER



Wir wünschen
fröhliche Weihnachten
mit lieben Menschen und
glücklichen Momenten und
ein gesundes, glückliches
und einfach wunderbares Jahr 2023

T+T Elektro GmbH & Co. KG

Einsteinstr. 8 • 64859 Eppertshausen

Tel.: 0 60 71 / 3 08 60 • Fax: 0 60 71 / 30 86 66

eMail: info@tt-elektro.de

Internet: www.tt-elektro.de

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!



- Fertigung exklusiver Polstermöbel
- Individuelle Gestaltung nach Maß
- Aufarbeitung und Neubezug
- Große Auswahl an Stoff- u. Ledermustern



Josef Müller & Söhne GmbH

Ringstraße 16 (Werkstatt)

64859 Eppertshausen | Tel. 06071/31408

info@polstereimueller.de | www.polstereimueller.de

Planungstage bei

Flamme®

KÜCHEN + MÖBEL

vom 27.-30.12.

Extra lang geöffnet!

AKTIONS-
TAGE

Di.

27.12.
10 - 20 Uhr

AKTIONS-
TAGE

Mi.

28.12.
10 - 20 Uhr

AKTIONS-
TAGE

Do.

29.12.
10 - 20 Uhr

AKTIONS-
TAGE

Fr.

30.12.
10 - 20 Uhr

LIEFERUNG
& MONTAGE



GESCHENKT*

Jetzt Termin sichern:

069/94173-53

TERMIN-HOTLINE: Mo. - Fr. von 10 - 18 Uhr

ODER TERMIN@FLAMME-FRANKFURT.DE



**JETZT TERMIN
SICHERN!**

FLAMME MÖBEL GMBH FRANKFURT & CO. KG

Hanauer Landstraße 433 • 60314 Frankfurt

Tel 0 69 / 9 41 73 - 53

info@flamme-frankfurt.de

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo. - Fr.: 10-19 Uhr

Sa.: 10-18 Uhr

www.flamme.de

Flamme®

KÜCHEN + MÖBEL

BERLIN • BREMEN • FRANKFURT • FÜRTH • MÜNCHEN | HANNOVER (SOFALOFT)



Gültig bis 31.12.2022. Keine Haftung für Druckfehler. Irrtümer vorbehalten. Abb. sind Musterbeispiele.
* Gültig ab einem Auftragswert von 5.000€ bei Küchen. Nur innerhalb unseres Lieferkreises bis 25 km ab unserem Standort.